

GEMEINDE SÜSEL

KREIS OSTHOLSTEIN

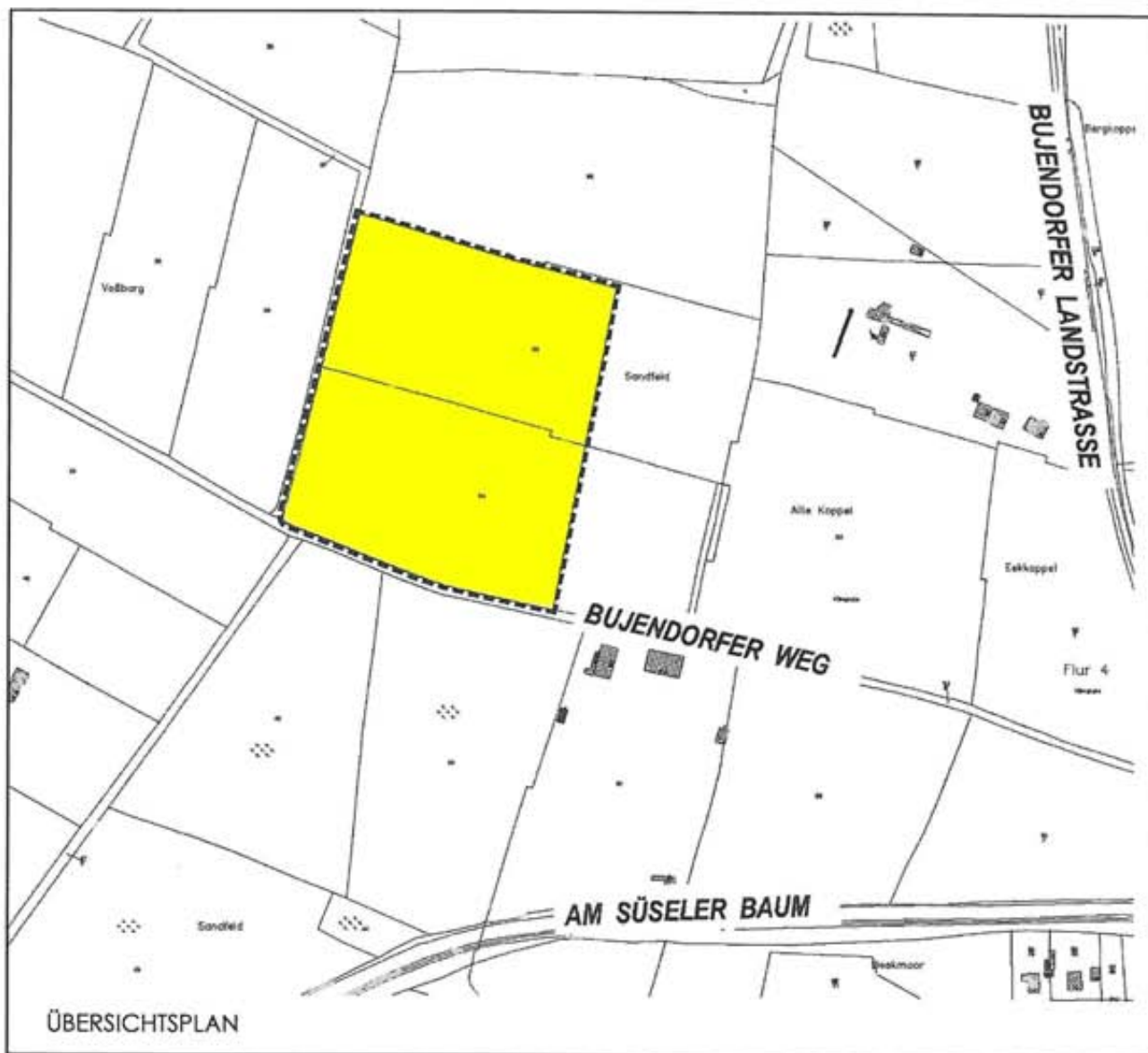


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 36 (VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN)

FÜR DEN BEREICH: „NÖRDLICH DES BUJENDORFER WEGES, WESTLICH DER BUJENDORFER LANDSTRASSE UND DEM SONDERGEBIET ‚ABFALL/BAUSCHUTT-RECYCLING/ASPHALTWERK‘ AUF DEN FLURSTÜCKEN 94 UND 95“

VORHABENTRÄGER: BECKER BAU GMBH & CO. KG, BEREICH NEUSTADT, OLDENBURGER STRASSE 36, 23730 NEUSTADT

BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN

SATZUNG

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	2
2.2	Altlasten	2
2.3	Bodendenkmale	3
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	3
3.1	Ziel und Zweck der Planung	3
4.	Inhalt des Bebauungsplanes	3
4.1	Art der baulichen Nutzung	3
4.2	Erschließung	4
4.2.1	Verkehrliche Erschließung	4
4.2.2	Ver- und Entsorgung	4
4.5	Grünordnerische Festsetzungen	4
5.	Auswirkungen der Planung	5
5.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	5
5.2	Immissionsschutz	5
6.	Umweltbericht	5
6.1	Einleitung	5
6.2	Kurzbeschreibung der Vorhabens	7
6.3	Darstellung des Untersuchungsraumes und potenzielle erhebliche Auswirkungen des Vorhabens	8
6.4	Ziele und Festsetzungen der gültigen Bauleitplanung der Gemeinde Süsel	9
6.4.1	Bauleitplanung	9
6.4.2	Grünordnungsplanung	9
6.5	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	11
6.5.1	Landschaftsprogramm von Schleswig-Holstein (1999)	11
6.5.2	Regionalplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) (2004)	12
6.5.3	Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) (2003)	12
6.5.4	Landschaftsplan der Gemeinde Süsel (2006)	13
6.5.5	Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel (2005)	13
6.5.6	Natura 2000 (Gebiete gemäß Art. 4 (1) FFH-RL und Art. 4 (1) VS-RL)	14
6.5.7	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)	14
6.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
6.6.1	Menschen (Landschaftsbild, Erholung, Wohnen)	15
6.6.2	Tiere	16
6.6.3	Pflanzen	18
6.6.4	Geologie & Böden	19

6.6.5	Wasserhaushalt	21
6.6.6	Klima	21
6.6.7	Wechselwirkungen	22
6.7	Darstellung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	23
6.8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	24
6.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
6.10	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Alternativbetrachtung	24
6.11	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	24
6.12	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
6.13	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
7.	Beschluss über die Begründung	26
8.	Literatur	27

Anlage 1	Bilanzierung (Seite 29)
Anlage 2	Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Anlage 3	Bestandsplan

1. Grundlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVObI. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus der ALK im Maßstab 1: 1.000.

1.3 Planvorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II – Schleswig-Holstein weist den Plangeltungsbereich als Vorranggebiet für den Abbau von oberflächigen Rohstoffen aus. Gleichzeitig ist der Bereich großflächig dargestellt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel wurde im Rahmen der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert. Diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit dem 12.10.2013 rechtskräftig und beinhaltet eine Doppel-darstellung als Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO „Fläche für den Kiesabbau“ mit einer Nachfolgenutzung als Wald.

• Bebauungsplan

Für den Plangeltungsbereich besteht zurzeit der Bebauungsplan Nr. 31, der seit dem 27.08.2004 rechtskräftig ist. In dem Teilbereich 1 zwischen der L 309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B 76 ist der jetzt überplante Bereich als Wald festgesetzt und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Süsel, unmittelbar östlich des Sondergebietes „Abfallentsorgung/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk“. Es hat eine Größe von ca. 4,6 ha.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden	durch das Flurstück 96,
im Osten	durch die westliche Baugrenze im bestehenden Sondergebiet nördlich des Bujendorfer Weges
im Süden	durch den Bujendorfer Weg und
im Westen	durch einen landwirtschaftlichen Weg westlich der Flurstücke 94 und 95.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet mit Umgebungsbereich ohne Maßstab
(Quelle: Google Earth 2011)

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Das Gelände wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Wie dem obigen Luftbild zu entnehmen ist, wird diese ungefähr mittig in West-Ost-Richtung durch einen ca. 175 m langen Knick geteilt und ist auch im Norden, Westen und Süden von Knicks gesäumt.

Unmittelbar östlich schließt sich das vorhandene Sondergebiet an.

2.2 Altlasten

Im Geltungsbereich liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

2.3 Bodendenkmale

Das archeologische Landesamt Schleswig weist darauf hin, dass im Nahbereich der überplanten Fläche archäologische Fundplätze bekannt sind, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG hingewiesen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Der Betreiber des Kieswerkes V in Süsel hat bei der Gemeinde Süsel beantragt, auf den bisher nicht zum Abbau vorgesehenen westlichen Grundstücksflächen der Flurstücke 94 und 95 im „Sandfeld“ nördlich des Bujendorfer Weges im Trockenabbau Kies abzubauen.

Eine Genehmigung ist nur im Rahmen einer Bebauungsplanänderung des B-Planes Nr. 31 möglich, da der betroffene Bereich im geltenden Bebauungsplan aus dem Jahre 2004 als Wald zum Ausgleich für das bereits bestehende Sondergebiet festgesetzt ist und planungsrechtlich nicht für einen Kiesabbau vorgesehen ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen und hierfür ein Verfahren für eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 vorzunehmen. Vorgesehen ist hierfür die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Vorhaben- und Erschließungsplan. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 36.

Mit Rechtskraft dieses B-Planes tritt der jetzt überplante Teilbereich des B-Planes Nr. 31 außer Kraft.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 wie folgt zusammenfassen:

Festsetzung eines Sondergebietes zugunsten des Kiesabbaus mit bedingender Regelung zur Aufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen nach Abschluss des Kiesabbaus.

Da für das Sondergebiet eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich ist, handelt es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kiesabbau“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Zusammenhang mit einer Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 als Fläche für Abgrabungen festgesetzt.

Auch wenn es sich bei der gewählten Festsetzung nicht vorrangig um ein Baugebiet handelt, hat sich die Gemeinde dennoch für ein Sondergebiet ausgesprochen, da In-

nerhalb des Sondergebietes auch bauliche Anlagen im Rahmen der Abbauphase erforderlich sind.

So findet auf der Fläche nicht nur der reine Kiesabbau statt, sondern auch das Sortieren, Lagern und Verladen der Materialien sowie andere für den Kiesabbau erforderliche Nebentätigkeiten, für die auch, zumindest temporär, die Errichtung baulicher Anlagen notwendig wird.

Eine entsprechende Regelung hierzu ist auch im Text - Teil B als Nr. 1 enthalten.

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 enthält der Bebauungsplan gleichzeitig eine bindende Regelung für das Sondergebiet, dass die Abgrabungsfläche nach Abschluss des Kiesabbaus nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieses Bebauungsplanes aufzuforsten ist (siehe hierzu Kapitel 4.3). Dies bedeutet, dass mittel- bis langfristig aus dem Sondergebiet eine Waldfläche werden soll. In diesem Zusammenhang werden für den im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 31 vorgesehenen Ausgleich in Abstimmung mit der UNB sofort mit Beginn des Abbaus neue Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. (Bedarfsermittlung gem. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag des Kiesabbaus (Stand 30. Januar 2012): 40.000 m² Fläche sowie Neuanlage von 470 m Knick.)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel ist das Plangebiet als Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO „Fläche für den Kiesabbau“ mit einer Nachfolgenutzung als Wald dargestellt.

Damit ist eine Entwicklung aus dem F-Plan gewährleistet, da sich diese Darstellung mit dem Entwicklungsziel der geplanten Kiesabbaufäche deckt.

4.2 Erschließung

4.2.1 Verkehrliche Erschließung

Eine Erschließung des Plangeltungsbereiches kann von den östlich angrenzenden bereits bestehenden Abbaufächen erfolgen. Zusätzliche verkehrliche Anbindungen sind nicht erforderlich.

4.2.2 Ver- und Entsorgung

Zusätzliche Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung sind für den Plangeltungsbereich nicht erforderlich.

4.3 Grünordnerische Festsetzungen

Neben der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes enthält der Bebauungsplan private Grünflächen als Schutzflächen (**M2**) in den Randbereichen.

Diese sind nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 3.2** als Staudenfluren zu entwickeln

Die vorhandenen Knicks sind gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB als zu erhalten dargestellt.

Die festgesetzte Fläche für Abgrabungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB ist gleichzeitig als Maßnahmenfläche (**M1**) festgesetzt. Diese regelt im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2 BauGB, dass die Abgrabungsfläche aufzuforsten ist. Siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 3.1**.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft¹ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden. Der **Umweltbericht** im **Kapitel 6** dieser Begründung befasst sich eingehend mit diesem Punkt. Hier werden ausführlich die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Der Bilanzierung (Anlage 1) ist zu entnehmen, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht gedeckt werden können. Deshalb ist hierfür ein externer Ausgleich vorgesehen. Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits mit der UNB abgestimmt und werden unter Ziffer 4 im Text – Teil B festgesetzt. Zusätzlich werden hierzu Regelungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

5.2 Immissionsschutz

Der Plangeltungsbereich ist durch Gewerbelärm der gewerblich genutzten Flächen östlich und südöstlich des Plangeltungsbereiches vorbelastet. Es sind aber keinerlei bauliche Anlagen oder sonstige schützenswerte Einrichtungen vorgesehen.

Im Rahmen der Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 31 für das Plangebiet 1 wurde ein schalltechnisches Gutachten² erstellt. Demnach führten die geplanten Nutzungen und das damit verbundene zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht zu unzumutbaren Belastungen und auch nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Geräuscheinwirkungen des sonstigen Verkehrs auf der L 309.

Im Zuge des jetzt zusätzlichen geplanten Kiesabbaus und dem dadurch verursachten Verkehr ist nach überschlägigen Betrachtungen ebenfalls keine wesentliche Erhöhung der Geräuscheinwirkungen des sonstigen Verkehrs auf der L 309 zu erwarten, da die Bereiche ohnehin nur abschnittsweise abgebaut werden können. Die Verkehrsbelastung wird allerdings über einen längeren Zeitraum stattfinden.

6. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dieser wurde von dem Büro Trüper-Gondesen-Partner aus Lübeck erstellt.

¹ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

² Nr. 01-06-7 vom 29.06.2001, erstellt vom Ingenieurbüro für Schallschutz; Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln

6.1 Einleitung

In der Gemeinde Süsel findet seit Jahrzehnten intensiv Kies- und Sandabbau statt. Süsel ist Schwerpunktgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Kreis Ostholstein. Im Bereich Süseler Baum sind die Lagerstätten weitgehend ausgebeutet, zahlreiche Flächen erhielten mit Reiterpark, Hundeübungsplatz bzw. Bauschutt-Recycling eine Folgenutzung oder wurden renaturiert (Abb. 2). Für die Abbauflächen des Sondergebiets wurden in den Jahren 2004 und 2005 ein Bebauungsplan (Nr. 31, Teilbereich I) und ein Flächennutzungsplan aufgestellt.

Die Firma Becker Bau GmbH & CO KG beabsichtigt, auf den bisher nicht zum Abbau vorgesehen, westlichen Teilflächen der Flurstücke 94 und 95 im „Sandfeld“, nördlich des Bujendorfer Weges in Süsel, Kies abzubauen (Abb. 3). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31, Teilbereich I der Gemeinde Süsel, die als Ausgleichsflächen für die bereits genehmigte Erweiterung des Sondergebiets festgelegt sind. In unmittelbarer Umgebung befinden sich weitere Abbauflächen bzw. bereits renaturierte und mit einer Folgenutzung versehene Abbaugebiete. Die geplanten Abbauflächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und sind gesäumt von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks. Die Erschließung der Flächen soll über eine direkte Verbindung mit den östlich angrenzenden genehmigten Abbauflächen entstehen. Damit ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet, ohne dass Ortsdurchfahrten belastet werden.



Abbildung 2: Übersichtsplan mit Lage des Untersuchungsgebietes, ohne Maßstab (Luftbild Google 20109)

Zur Sicherstellung und für die Genehmigung eines weiteren Kiesabbaus ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Als Beurteilungsgrundlage für die Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.



Abbildung 3: Detailansicht geplante Abbaufäche, ohne Maßstab (Luftbild Google 2010)

6.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Kiesabbau soll im Trockenabbau erfolgen. Die fragliche Fläche umfasst ca. 4,6 ha und liegt zurzeit auf einem durchschnittlichen Niveau von rund 50 m über NN. Es kann wahrscheinlich bis zu einer Tiefe von 37 m über NN abgebaut werden, dies bedeutet eine Abbautiefe von ca. 13 m. Der Ortsrand von Süsel ist in der Luftlinie rd. 400 m entfernt.

Es ist davon auszugehen, dass hier nur eine mobile Siebanlage, kein Brecher genutzt wird. Die Brutto-Abbaumenge beträgt ca. 490.000 m³ (einschl. Mergel- und Lehmvorkommen). Es ist mit einer vermarktbaren Abbaumenge von 360.000 m³ zu rechnen. Das nicht vermarktbare Material (anstehendes Unterkorn) wird wieder in die Fläche eingebracht. Somit wird ein Höhenanschluss an die umgebenden Flächen erreicht. Evtl. ist dazu ein geringfügiges Einbringen von unbelastetem Bodenmaterial (Z 0) erforderlich.

Das Gelände wird zurzeit als Acker genutzt. Die Fläche wird ungefähr mittig in West-Ost-Richtung durch einen 175 m langen Knick geteilt und ist auch im Norden, Westen und Süden von Knicks gesäumt.

Der Abbau erfolgt von den bereits zum Abbau genehmigten Flächen der östlichen Teilbereiche der Flurstücke 94 und 95 aus. Dazu ist der auf der Grenze zu Flurstück 93 verlaufende Knick zu entfernen. Die östlichen Teilbereiche der Flurstücke 94 und 95 sind bereits als Sondergebiet ausgewiesen. Ein Ausgleich für die Umweltbeeinträchtigungen auf diesen Teilflächen wurde daher bereits festgelegt.

Die umlaufenden Knicks sollen erhalten werden. Der mittig verlaufende Knick(teil) kann in die nördliche Nachbarfläche versetzt werden. Die Abbaugrenzen zu den nördlich, südlich und westlich verlaufenden Grenzknicke sollen 5 m betragen.

Die Abbaudauer kann z.Zt. nicht abgeschätzt werden, da das Material je nach Bedarf abgefordert wird. Es ist mit rund 6 Jahren zu rechnen. Der Abbau- und Abfüllbetrieb erfolgt von 6 bis 18 Uhr an Wochentagen, Samstagsarbeit findet bei Bedarf statt.

6.3 Darstellung des Untersuchungsraumes und potenzielle erhebliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der Umweltprüfung ergibt sich aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Die Erfassung der Schutzgüter ist an der Reichweite der Vorhabenswirkungen orientiert. Der Betrachtungsraum für die Untersuchungen begrenzt sich somit bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser auf den unmittelbaren Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Süsel. Für die Schutzgüter Mensch (Erholung, Landschaftsbild) und Luft wird der Betrachtungsraum auf ca. 500 m Radius um den Geltungsbereich des aufzustellenden B-Planes erweitert.

Für das geplante Vorhaben sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu untersuchen:

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten entstehenden Wirkungen bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit dem Betrieb der Baumaschinen verbundenen Stoff- und Geräuschemissionen. Flächenverluste werden hier nicht aufgeführt, da sich die Baustelleneinrichtungen auf den zu bebauenden bzw. zu versiegelnden Flächen befinden, so dass der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden wird.

Als anlagebedingte Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben und die hiermit in Verbindung stehenden Gebäude, Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen verursacht werden.

Unter betriebsbedingte Wirkungen versteht man während der Betriebsaktivität auftretende und daraus resultierende möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Falle des Kiesabbaus entsprechen die bau- den betriebsbedingten Wirkfaktoren und werden deshalb gemeinsam betrachtet.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch die vorhandenen Abbauf Flächen, und den benachbarten Recyclinghof bereits bau-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen vorhanden sind, vor allem immissionsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubentwicklung.

In den folgenden Tabellen werden wesentliche potenzielle bau-/betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen potentiellen bau-/betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren & Wirkungen

	Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung & Folgewirkung	Betroffene Schutzgüter
bau- / betriebsbedingt	Schallemissionen durch Baggerbetrieb & Transport (temporär)	Verlärmung	Leistungsbeeinträchtigung / Belästigungen Störung des Landschaftserlebens Beunruhigung störungsempfindlicher Arten	Menschen Landschaft Tiere & Pflanzen
	Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- & Bodentransporte	Abgas- und Staubentwicklung	Leistungsbeeinträchtigung / Belästigungen Störung des Landschaftserlebens Beeinträchtigung von Lebensräumen	Menschen Landschaft Tiere & Pflanzen, Klima/Luft
		Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	Verunreinigung von Boden und Wasser	Boden, Wasser

	Baustelleneinrichtungen (Siebanlage), Abfuhrstraßen	Flächenbeanspruchung aufgrund der Nutzung vorhandener Wege und des bereits vorhandenen Abbaugeländes nicht erforderlich		
anlagebedingt	Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung & Folgewirkung	Betroffene Schutzgüter
	Bodenabbau / Herstellen von Baugruben (temporär)	Barrierewirkung/ Zerschneidung	schlechte Erreichbarkeit o. Störung von Erholungssuchenden Zerschneidung biotischer Beziehungen	Mensch Pflanzen & Tiere
		temporäre Grundwasserabsenkung	Lokale Veränderung des Grundwasserstandes Veränderung der Standortverhältnisse	Wasser Tiere & Pflanzen
		Veränderung der Landschaftsstruktur	Veränderung der landschaftsbildlichen Eigenart Störung der Erholungsnutzung	Landschaft Menschen
		Flächenbeanspruchung	Biotop- und Lebensraumverlust bzw. -überformung, Verdrängung empfindlicher Arten Überformung gewachsener Bodenschichten, Bodenverlust Verringerung der Versickerungsrate / Eingriff in Grundwasserdeckschichten	Tiere und Pflanzen Boden Wasser

6.4 Ziele und Festsetzungen der gültigen Bauleitplanung der Gemeinde Süsel

6.4.1 Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung [zu] gewährleisten. Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln [...] sowie die städtebauliche Gestalt und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“ (§ 1 (5) BauGB).

Im Jahr 2004 hat die Gemeinde Süsel den zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 31 beschlossen. Dieser umfasst für den Teilbereich I im Wesentlichen den Bereich um das Sondergebiet nördlich von Süsel. Der Geltungsbereich ist im Süden durch die L 309 begrenzt, im Osten durch die Bujendorfer Landstraße, im Norden und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen (GEMEINDE SÜSEL 2004a, c).

Die Flächen für den geplanten Abbau grenzen direkt an das Sondergebiet nördlich des Bujendorfer Weges. Innerhalb von gewerblich genutzten Flächen ist die Sicherung von Grünstrukturen sehr schwierig bis kaum umsetzbar. Daher besteht das Ziel der Planung darin:

- Die SO-Gebiete sehr intensiv zu den angrenzenden Verkehrsflächen hin abzugrünen.
- Diese Grünstreifen durch entsprechende Breiten langfristig zu schützen bzw. in ihrer Entwicklungsfähigkeit zu stärken.
- Den Ausgleich auf separate Flächen zu konzentrieren, da dort eine vom Abbau ungestörte Entwicklung erfolgen kann.

Im SO-Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges befinden sich hochwertige Grünstrukturen, deren Sicherung wirtschaftlich und baurechtlich bereits damals kaum umsetzbar schien. Daher wurde die Beseitigung dieser Strukturen entsprechend in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt (GEMEINDE SÜSEL 2004a, c).

Die Flurstücke 94 und 95 sind im gültigen F-Plan, B-Plan und GOP als Ausgleichsfläche für den Kiesabbau auf den Flurstücken 92/3 und 93 festgesetzt und für die Neuwaldbildung bestimmt. Sie können wie geplant im Anschluss an den Abbau aufgeforstet werden. Der im B-Plan und GOP festgesetzte Nord-Süd verlaufende neue Knick kann dort später ebenfalls gepflanzt werden

6.4.2 Grünordnungsplanung

Gemäß § 6 des alten LNatSchG war die Gemeinde zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan verpflichtet, wenn eine vertiefende Darstellung der Landschaftspflege und des Naturschutzes erforderlich war. Im Rahmen der Grünordnungsplanung wurden u.a. Aspekte der Vermeidung und Minimierung vorhersehbarer Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und Fragen des Ausgleichs behandelt. Das aktuelle LNatSchG sieht keine Grünordnungsplanung mehr vor.



Abbildung 4: Maßnahmenflächen M2 und M3 Ausschnitt GOP der Gemeinde Süsel, vom 26.04.2004, ohne Maßstab

Wesentliche Ziele der Grünordnungsplanung zum B-Plan Nr. 31 der Gemeinde Süsel waren:

- Schutz der Ortsanlage Süsel, Verbesserung des erholungsrelevanten Wegenetzes
- Erhalt der charakteristischen Landschaftsstrukturen (u.a. Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen, insbesondere der Knicks, Redder und Feldgehölze entlang der Grundstücksgrenzen)
- Landschaftliche Einbindung und Durchgrünung des Sondergebietes
- Konzept zur Oberflächenwasserrückhaltung
- Kompensation (u.a. Aufwertung der Lebensraumfunktion vorhandener Knicks, Neuanlage vielfältiger Biotopstrukturen wie Baumreihen, Knicks, naturnahe Regenrückhaltebecken und extensiv genutzte Grünländer) (GEMEINDE SÜSEL 2004b, d)

Für die Erweiterung des Kiesabbaugebiets wurden nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (Abb. 4).

Fläche M2 – Neuwaldbildung: Die Fläche M2 ist mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen auf den im Plan bezeichneten Standorten aufzuforsten. Die Anpflanzungen sind durch Einzäunung wirksam gegen Wildverbiss zu schützen und ohne den Einsatz chemischer Hilfsmittel zu pflegen. Wachsen mehr als 10% der Pflanzen nicht an, so sind entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Waldränder sind buchtenreich und gestuft anzulegen. Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten und durch mindestens 5 m breite Krautsäume gegenüber den Aufforstungen freizuhalten. Die Neuwaldbildung dient nicht nur der Neugestaltung des Landschaftsbildes, sondern auch der Kompensation der Eingriffe in die Lebensraumfunktion sowie dem Boden- und Grundwasserschutz. Als wesentlicher Positivfaktor ist zudem die sichtabschirmende und immissionsmindernde Wirkung zu nennen.

Gehölzartenzusammensetzung - Neuwaldbildung

15 %	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	
10 %	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
10 %	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	
05 %	<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	
10 %	<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	
10 %	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
10 %	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
05 %	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	
05 %	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
05 %	<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
05 %	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
05 %	<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	
05 %	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	(GEMEINDE SÜSEL 2004b)

Fläche M3 – Entwicklung von Hochstaudenfluren: Im Bereich des Waldschuttreifens sowie in den Randbereichen von Knicks sind Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Staudenfluren sind zum Schutz gegen Verbuschung alle drei bis fünf Jahre im Frühjahr/Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Die nach dem Landeswaldgesetz zwischen Bebauung und Wald freizuhaltenen 30 m breiten Abstandsflächen sowie die Randbereiche zu vorhandenen bzw. anzupflanzenden Knicks sollen sich zur Erweiterung des Habitatangebotes für Pflanzen und Tiere zu naturnahen Hochstaudenfluren entwickeln.

Im Übergangsbereich zu den Sondergebieten sind auf den im Plan gekennzeichneten Standorten Knicks mit 3 m Breite, 1 m Höhe und 1 m breiter Ausmündung der Walkrone anzulegen. Die Knickwälle sind mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten zu bepflanzen. Die Knicks sind gegen Wildverbiss einzuzäunen und dauerhaft zu erhalten.

Gehölzauswahl – Knickneuanlage

05 %	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Pflanzgröße: mind. leichte Heister/ Sträucher Pflanzdichte: mind. 1 Gehölz pro 1,5 m²
05 %	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	
05 %	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	
05 %	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	
10 %	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	
10 %	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
05 %	<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	
10 %	<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball	
15 %	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
10 %	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gem. Heckenkirsche	
10 %	<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
05 %	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
05 %	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	(GEMEINDE SÜSEL 2004b)

6.5 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**6.5.1 Landschaftsprogramm von Schleswig-Holstein von 1999**

Im Landschaftsprogramm von Schleswig-Holstein (1999) liegt der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes in einem „Wasserschongebiet“. Als Wasserschongebiet werden alle weiteren Einzugsgebiete von Wasserwerken mit einer Jahresentnahme von über 100.000 m³ bezeichnet. Bei Planungsvorhaben in Wasserschongebieten soll vorab geprüft werden, ob diese dem Schutz der Wassergewinnung zuwiderlaufen oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Es besteht jedoch keine Rechtsverbindlichkeit (MLUR 1998a, MLUR 1999).

Zugleich ist der Geltungsbereich des V- und E-Planes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ gekennzeichnet. Diese Funktionen sind hier nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch andere Nutzungsansprüche soll vermieden werden. Außerdem wird in diesen Landschaftsräumen ein abwechslungsreiches Mosaik aus natur- und kulturgeprägten Elementen angestrebt, das sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet (MLUR 1998b, MLUR 1999).

6.5.2. Regionalplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) von 2004

Im großräumigen Umfeld des Kiesabbaugebietes sind im Regionalplan von 2004 folgende Aussagen dargestellt:

Der Geltungsbereich des V- und E-Planes ist als „Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (Vorbehaltsgebiet)“ ausgewiesen. In diesen Bereichen sollen oberflächennahe Rohstoffe zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft langfristig gesichert werden (Rohstoffreserve). Eine Abwägung mit allen Nutzungsinteressen und konkurrierenden Ansprüchen ist hier noch nicht abschließend erfolgt und muss im Einzelfall noch durchgeführt werden (IM 2004a, b).

Wirtschaftlich nutzbare und oberflächennahe Rohstoffvorkommen im Planungsraum II sind im Wesentlichen Sand und Kies. Die meisten Sand-Kies-Rohstoffvorkommen des Planungsraumes II stellen mit ihrem Gesamtpotential die Versorgungsbasis für den lokalen und regionalen, nicht aber für den überregionalen Bedarf dar. Der Abbau von Sanden und Kiesen sollte nach den Handlungshinweisen des Ministeriums insbesondere in den Vorranggebieten und in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen, um Landschaftsschäden an anderer Stelle zu vermeiden (IM 2004a, b).

Das geplante Abbaugebiet ist zudem als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete)“ ausgewiesen. Gebiete dieser Art umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und ihres Potenzials (z.B. an Infrastruktur und Erschließung) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Sie dienen sowohl der Ferienerholung, als auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, erhalten bleiben. Bei Planungen und Maßnahmen ist demnach insbesondere auf die Erhaltung und Pflege der Landschaften und Ortsbilder zu achten. Schwerpunktbereiche für die Erholung im Untersuchungsraum liegen vor allem in den ostholsteinischen Teilgebieten des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ (insbesondere Seengebiete um Eutin und Malente). Der Raum zwischen Süseler Baum und dem Bahnhof Bujendorf liegt zum Teil innerhalb dieses Naturparks. Naturparke dienen abgesehen von der naturverträglichen Erholung auch dem Schutz der Natur (IM 2004a, b). Auf Grund der Entfernung der geplanten und der bereits vorliegenden und genehmigten Abbaufächen zum Naturpark steht die derzeitige Planung nicht im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung.

6.5.3 Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) von 2003

Landschaftsrahmenpläne werden nach dem aktuellen LNatSchG nicht mehr aufgestellt. Dem alten Landschaftsrahmenplan sind jedoch noch Informationen zum großräumigen Umfeld des Kiesabbaugebietes zu entnehmen:

Die Grenze des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ mit der Kennzeichnung der für die Erholung geeigneten Flächen sowie das „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ entsprechen der Darstellung im Regionalplan. Die Ausweisung als Wasserschongebiet im Landschaftsprogramm wird im Landschaftsrahmenplan wieder aufgegriffen (MLUR 2003a, b, c).

Der Bereich südlich des geplanten Abbaugebiets (Seengebiet) ist als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ ausgewiesen (MLUR 2003a, c). Auf Grund der Entfernung und der bereits vorliegenden Abbaufächen ist die Abbauplanung nicht von Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Flächen sind zudem als „struktureiche Kulturlandschaftsausschnitte“ ausgewiesen. Es ist hervorzuheben, dass es sich bei diesen Gebieten um keine Schutzkategorie handelt, sondern um Flächen, die die Land- und Forstwirtschaft mit ihrer bisherigen Nutzungsart positiv geprägt und gesichert haben. Struktureiche Kulturlandschaftsausschnitte zeichnen sich durch vergleichsweise umweltschonende Bodennutzungen, einen relativ geringen Zerschneidungsgrad und einen hohen Anteil an naturnahen Kleinstrukturen in der Nutzfläche aus. Sie weisen deshalb für die Erhaltung von Arten und Biotopen der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung auf und bilden ebenso die Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung (MLUR 2003a, b).

Südlich der L 309 befinden sich zwei „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“ („Pönitzer Seenplatte und Haftwiesen“) sowie ein „geplantes Naturschutzgebiet“ („Röbler Moor“) (MLUR 2003a, c). Auch hier ist auf Grund der Entfernung und der bereits vorliegenden Abbaufächen die Abbauplanung nicht von Bedeutung.

6.5.4 Landschaftsplan der Gemeinde Süsel von 2006

Der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel folgt den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und stellt die Fläche als „Schwerpunktgebiet zur Rohstoffgewinnung (Kiesabbau)“ dar. Aufgrund des vorhandenen Sondergebiets besteht hier ein Konfliktpotenzial bezüglich der Immissionsbelastungen in Form von Staub- und Lärmentwicklung während des Betriebs (GEMEINDE SÜSEL 2006a, b).

Die betroffenen Teilflurstücke sind im aktuellen Landschaftsplan als „Ackerflächen“ dargestellt. Der ländliche Raum, der diese Teilflurstücke umgibt, ist geprägt von einem engmaschigen Knicknetz (GEMEINDE SÜSEL 2006a, b).

Bezogen auf die Erlebbarkeit und die natürliche Attraktivität der Landschaft (Erholungspotenzial und Landschaftsbildwert) sind die geplanten Abbaufächen im Bereich Süsser Baum als mittel bewertet worden (GEMEINDE SÜSEL 2006a, b).

6.5.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel von 2013

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel ist das Plangebiet als Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO „Fläche für den Kiesabbau“ mit einer Nachfolgenutzung als Wald dargestellt. Die Waldflächen des großräumigen Umfeldes des Untersuchungsraumes machen nur einen geringen Flächenanteil aus. Da dem Wald für den Naturschutz und die Erholungsnutzung eine wichtige Bedeutung zukommt, ist die Ausdehnung der Waldflächen ein Ziel der Landschaftsplanung. Zudem ist der Wald ein wichtiger Wirtschaftsraum in dem ein nachwachsender Rohstoff produziert wird. Außerdem sind Waldflächen wertvolle ökologische Ausgleichsräume (GEMEINDE SÜSEL 2005a, b).

6.5.6 Natura 2000 (Gebiete gemäß Art. 4 (1) FFH-RL und Art. 4 (1) VS-RL)

Am nächsten zum Abbauvorhaben liegen die FFH-Gebiete „Süseler Baum und Süseler Moor“ (DE 1930 – 391) und „Middelburger Seen“ (DE 1930-301) (Abb. 5). Die Erhaltungsziele dieser Gebiete sind im Wesentlichen die nährstoffarmer Niedermoor- und Wasserlebensräume. Eine Empfindlichkeit besteht daher vor allem gegenüber Nährstoffeinträgen oder Grundwasserabsenkungen. Die FFH-Vorprüfung zum B-Plan Nr. 31 der Gemeinde Süsel hat ergeben, dass derartige Beeinträchtigungen durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten nicht zu prognostizieren sind. Diese Erkenntnis lässt sich auch auf die geplante Abbaugbietserweiterung übertragen (LUTZ 2003).

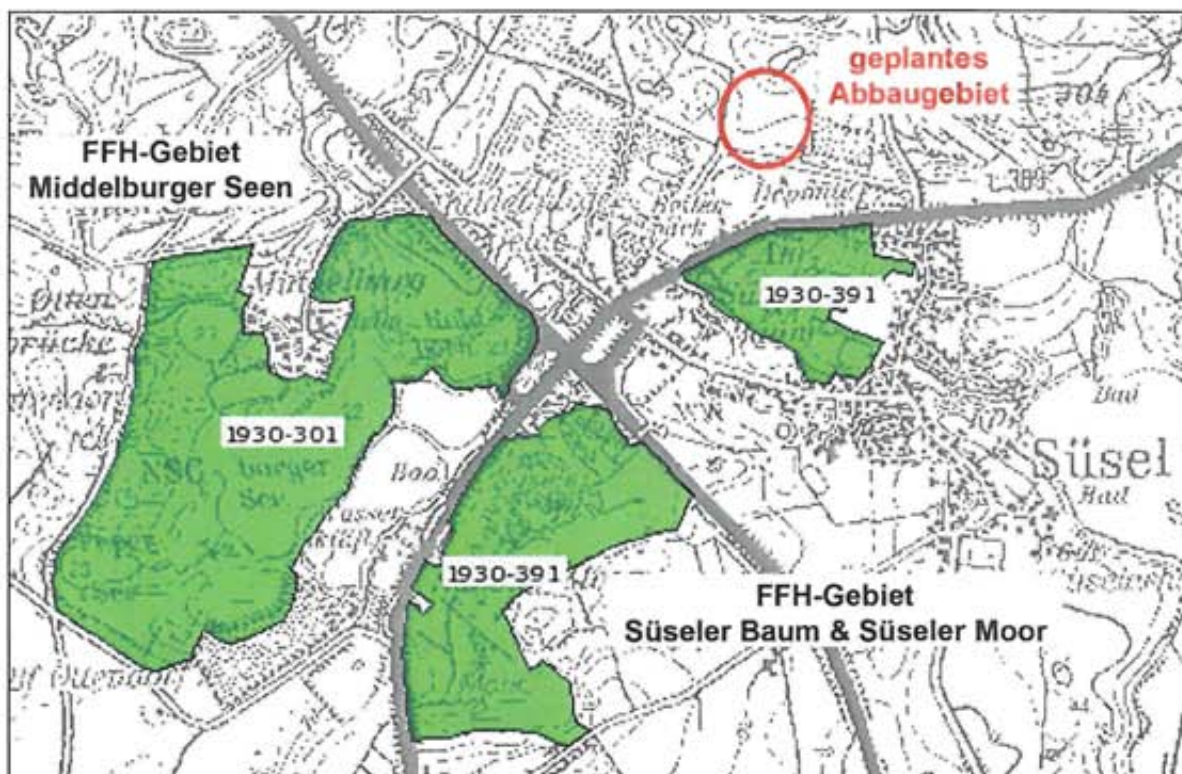


Abbildung 5: Übersicht Lage der FFH-Gebiete (MLUR 2011)

6.5.7 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)

Knicks sind nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten. Nach § 21 (3) LNatSchG kann für Knicks jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

6.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.6.1 Menschen (Landschaftsbild, Erholung, Wohnen)

Bestand: Landschaft ist die Erscheinungsform der Erdoberfläche, die neben den natürlichen Voraussetzungen eines Raumes die sozio-kulturelle Entwicklung zum Ausdruck bringt. Landschaft ist nicht statisch, sondern unterliegt einem stetigen Wandel. Dabei ändern sich neben den Erscheinungsformen ebenso die Werthaltungen der Menschen bezüglich des Landschaftsbildes.

„Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Gerüche und Geräusche prägen die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ebenfalls mit. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist daher immer subjektiv“ (NLWKN o.J.).

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsstrukturen bildet (GEMEINDE SÜSEL 2006). Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Abbaubereiches weit hinausgeht.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel gibt wertvolle Hinweise zur Bewertung des Landschaftsbildes: Das gesamte Gemeindegebiet wurde in Landschaftsräume unterteilt, die hinsichtlich der vorhandenen Nutzungen und der Strukturvielfalt relativ homogen sind. Die einzelnen Erlebnissräume werden hinsichtlich der Landschaftsstruktur (Naturnähe, Vielfalt, Eigenart), der charakteristischen Reliefausprägung und den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewertet.

Nach den Darstellungen im Landschaftsplan liegt das Abbaubereich im Erlebnisraum „Röbel Agrarlandschaft“. Das bewegte Relief kennzeichnet den Untersuchungsraum. Insgesamt hat das Gebiet aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt und hohen Beeinträchtigungen (großflächige Abgrabungen, Deponie) eine mittlere Wertigkeit.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Gebiet in einem „Bereich mit besonderer Erholungseignung“. Das Landschaftsbild im Umfeld des geplanten Abbaus ist vor allem durch das rechtwinklige, relativ engmaschige Knicknetz und die zahlreichen Redder geprägt.

Der Geltungsbereich des V- und E-Planes liegt außerhalb des Ortes Süsel in einem Gebiet, das durch gewerbliche genutzte Flächen vorbelastet ist. Eine Wohnnutzung gibt es lediglich im südlich an die L 309 angrenzenden Dorfgebiet.

Bewertung: Nach Durchführung aller Renaturierungsmaßnahmen und Neuanlage von Wander- und Reitwegen soll zukünftig das Landschaftserlebnis in einer extensiv genutzten Landschaft im Vordergrund stehen (GEMEINDE SÜSEL 2006). Die geplante Abbaufäche soll nach Beendigung des Abbaus zum Teil wieder verfüllt werden. Die Profilierung nicht verwertbaren Materials kann so erfolgen, dass sich eine weitgehend natürliche Bodensenke ergibt. Zusammen mit der nach dem Abbau vorgesehenen Waldentwicklung fügt sich die Folgenutzung in den anzustrebenden Landschaftsbildtyp und die angestrebte landschaftsbezogene Erholungseignung ein. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Mit einer direkten Beeinträchtigung der Wohnnutzung ist aufgrund der Distanz zum Dorfgebiet nicht zu rechnen. Allerdings wird der vermehrte Kiesabbau zu betriebsbedingt und durch ein eventuell erhöhtes Verkehrsaufkommen zu einer weiteren Lärmbelastung in der freien Landschaft führen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 für das Sondergebiet, wurde im Jahr 2001 ein Schalltechnisches Gutachten erstellt. Demnach führen die geplanten gewerblichen Nutzungen des Sondergebietes und damit verbunden das erhöhte Verkehrsaufkommen nicht zum Überschreiten der gesetzlich festgelegten Lärmimmissionswerte (ZIEGLER 2001). Da für das geplante Abbaubereich keine zusätzliche Siebanlage benötigt wird, sondern die der angrenzenden Abbaufächen benutzt werden kann,

kommt es lediglich zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen durch den Abtransport des gewonnenen Materials. Da der Geltungsbereich des V- und E-Planes zudem weiter von der Siedlung entfernt ist, als die bereits genehmigten Abbauflächen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

6.6.2 Tiere

Bestand: Zur Beurteilung der Fauna wurde auf Grundlage einer Übersichtsbegehung am 07.04.2011 eine aktuelle Potenzialanalyse³ durchgeführt (BIOPLAN 2011). Dabei wurden die für die Brutvögel, Fledermäuse und für die Haselmaus relevanten Strukturen erfasst und Zufallsbeobachtungen notiert.

Im Planungsgebiet potenziell auftretende Fledermausarten sind: *Wasserfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Braunes Langohr* und *Großer Abendsegler* (BIOPLAN 2011).

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich streng geschützt. Als Biotopkomplexbewohner nutzen sie verschiedene Landschaftsteile in unterschiedlichem Maße. Im Planungsraum dienen die Knick- und linearen Gehölzstrukturen als Leitlinien (Flugstraßen). Knick-, Redder- und weitere Gehölzstrukturen sowie das vorhandene Abbaugelände mit seinen blütenreichen Grasfluren dienen zudem auch als Jagdhabitate. Potenzielle Quartiere sind alte Laubbäume (Knicküberhälter) ab einem Stammdurchmesser von 30 cm. In dem mittleren Knick sind Bäume dieser Größe nicht vorhanden. Das Auftreten von Großrevieren ist im Planungsgebiet nicht zu erwarten (BIOPLAN 2011).

Im Betrachtungsraum sind insgesamt bis zu 31 Brutvogelarten zu erwarten. Das Arteninventar entspricht dem einer typischen Knicklandschaft. Offenlandarten werden mit Ausnahme des *Fasans* nicht vorkommen. Hierbei handelt es sich um eine häufige und allgemein weit verbreitete Art, die sich jedes Jahr einen neuen Neststandort sucht.

Die Knicks werden von einer Vielzahl knicktypischer Vogelarten besiedelt (*Turmfalke*, *Ringeltaube*, *Kuckuck* (RL V), *Baumpieper*, *Heckenbraunelle*, *Zaunkönig*, *Gartenrotschwanz*, *Gelbspötter*, *Amsel*, *Singdrossel*, *Klapper-*, *Dorn-* und *Gartengrasglocke*, *Baumpieper*, *Zilpzalp*, *Fitis*, *Kohl-*, *Blau-* und *Sumpfschneise*, *Eichelhäher*, *Rabenkrähe*, *Buchfink*, *Grünfink*, *Bluthänfling*, *Feldsperling*, *Goldammer* u.a.).

Auch dies sind häufige und allgemein weit verbreitete Arten – mit Ausnahme des Kuckucks – die jedes Jahr ein neues Nest bauen. Auch hier sind die Überhälter von besonderer Bedeutung als Habitatstruktur, entweder als Sing- und Ansitzwarte oder aber als Nistplatz für Baum- und Höhlenbrüter oder als Schlafbäume (BIOPLAN 2011).

Da kein größerer Horst im engeren Betrachtungsraum vorhanden war, wird das Auftreten des Mäusebussards als Brutvogel ausgeschlossen (BIOPLAN 2011).

Vögel der Wälder (*Buntspecht*, *Kleiber*, *Gartenbaumläufer*, *Grauschnäpper*, *Mönchsglocke* u.a.) sind allenfalls in den angrenzenden Reddern zu erwarten. Auch hier handelt es sich um häufige und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

Die derzeitige bekannte Verbreitung der *Haselmaus* beschränkt sich im Wesentlichen auf den östlichen Teil des Landes Schleswig-Holstein. Ein größeres Inselvorkommen der Art liegt westlich von Neumünster. Somit liegt der Planungsraum im Hauptverbreitungsge-

³ Bioplan – Dr. Marion Schuhmann, Schellhorn: Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, April 2011

biet der Haselmaus. Zudem wurden im Jahr 2007 in dem Gebiet Süsseler Baum, nur wenige hundert Meter von dem geplanten Vorhaben entfernt, Nachweise für das Vorkommen der *Haselmaus* erbracht (BIOPLAN 2001, HINSCH 2011, mdl.). Haselmäuse sind an Waldgebiete bzw. im waldarmen Schleswig-Holstein an Knicks als Verbundachsen und Ausbreitungskorridore gebunden. Infolgedessen ist von dem Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet auszugehen (BIOPLAN 2001).

Bewertung:

Fledermäuse: Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Mit dem mittleren Knick gehen ein Jagdhabitat und eine Flugroute vorübergehend verloren. Aufgrund des Strukturreichtums der Umgebung besitzt diese jedoch keine wesentliche Bedeutung für das Fledermausvorkommen. Die Waldentwicklung im Anschluss an das Abbauvorhaben bietet den potenziell vorkommenden Fledermausarten neue Jagdhabitats und später evtl. auch neue Quartiere (BIOPLAN 2011).

Eine Störung von Fledermausarten kann durch die Ausleuchtung ihrer Lebensstätte hervorgerufen werden. Da der Abbaubetrieb jedoch tagsüber erfolgt, wird es zu keiner Ausleuchtung in den relevanten Sommermonaten kommen (BIOPLAN 2011).

Vögel des Offenlandes: Aller Wahrscheinlichkeit nach gehen keine Brutreviere des *Fasans* verloren, da die Art nicht auf den Äckern selbst, sondern nur an den Knickrändern potenziell brüten wird. Während der Abbauphase kann es in geringem Umfang zu Störungen von Brutvogelvorkommen in angrenzenden Offenlandflächen kommen. Diese sind jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben (BIOPLAN 2011).

Vögel der Knicks und Hecken: Vorbereitende Maßnahmen und Baufeldräumungen finden außerhalb der Brutzeit statt, also vor dem 15.03. eines Jahres, sodass eine Tötung von Individuen vermieden wird. Durch die Versetzung des Mittelknicks gehen Brutreviere verloren. Der Knick wird im nahen Umfeld neu entstehen. Hier können sich die betroffenen Arten neu ansiedeln. Da es sich bei den Arten um häufige handelt, die einen guten Erhaltungszustand aufweisen, ist der „time-lag“ bis zur Funktionsfähigkeit des Knicks tolerierbar (BIOPLAN 2011).

Vögel der Wälder: Auch hier sind die Beeinträchtigungen aufgrund des guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu vernachlässigen. Durch die Waldentwicklung im Anschluss an den Abbau entstehen letztendlich weitere Lebensräume für diese Arten (BIOPLAN 2011).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine erheblichen Wirkungen von dem Vorhaben ausgehen und kein zusätzlicher Ausgleich oder CEF-Maßnahmen erforderlich sind (BIOPLAN 2011).

Haselmaus: Auf den vom geplanten Abbau betroffenen Offenflächen sind zwar keine Haselmäuse zu erwarten, die Knicks im Untersuchungsraum besitzen jedoch eine hohe Bedeutung als Nist-, Schutz- und Nahrungshabitats sowie als temporäre Ausbreitungskorridore. Da der Großteil der relevanten Knicks jedoch erhalten bleibt, besteht das gravierendste Konfliktpotenzial in der möglichen Verletzung und direkten Tötung von Individuen der Knickversetzung bzw. bei den Rodungsarbeiten. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen, sind Rodungsarbeiten und die Versetzung des mittleren Knicks außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus in den Wintermonaten bis Anfang März durchzuführen. Dazu wird in einem ersten Schritt das Ober- und Unterholz manuell, ohne den

Einsatz von Maschinen in den Wintermonaten bis Anfang März beseitigt. Der Knick wird dadurch unattraktiv für die Tiere und sie verlassen ihn nach Erwachen aus dem Winterschlaf. In einem zweiten Schritt kann dann unter Einsatz von Maschinen die Knickverschiebung erfolgen. Alternativ oder in Kombination mit diesem Verfahren kann auch eine äußerst kosten- und arbeitsaufwendige CEF-Maßnahme in Form einer Umsiedlung des Bestandes mittels Niströhren durchgeführt werden („soft-release“ Methode) (BIOPLAN 2001). Hinsichtlich des Maßnahmenaufwands, der erhöhten Kosten und der ausreichenden Anzahl angrenzender Gehölzstrukturen, in die die ggf. vorkommenden Individuen abwandern können, ist eine Vergrämung zu empfehlen.

6.6.3 Pflanzen

Bestand: Die Zum Abbau vorgesehen Flächen werden zurzeit als Acker genutzt (Abb. 6, 7). Der Wert dieser Flächen wird nicht als hoch eingeschätzt.



Abbildung 6: Flurstück 94, Weizenacker mit westl. angrenzendem Wirtschaftsweg
(Foto: TGP, 04.08.2011)



Abbildung 7: Flurstück 95, abgeernteter Rapsacker mit angrenzendem Grünland
(Foto: TGP, 04.08.2011)

Angrenzende Bereiche werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland). In näherer Umgebung befinden sich außerdem weitere Abbauf Flächen oder bereits renaturierte Kiesabbauf Flächen (Sukzessionsflächen) (Abb. 8).



Abbildung 8: Renaturierte Abbauf Fläche
(Foto: TGP, 04.08.2011)

Lediglich die umgrenzenden Knicks sowie der mittig verlaufende Knick (Abb. 9) weisen eine naturschutzfachlich hohe Wertigkeit auf. Sie gehören zu den Schlehen-Hasel-Knicks. Haseln (*Corylus avellana*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) sind dominant und werden begleitet von Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Als Überhälter treten Eichen (*Quercus robur*) auf. Die Krautschicht der Knicks ist durch die



Abbildung 9: Knick (mittig) Profilsansicht (Foto: TGP,

ackerbauliche Nutzung überprägt (Nährstoffeintrag, Herbizide). Vor allem der westliche, an dem angrenzenden Sondergebiet gelegene Knick ist lückig und besitzt nur wenig ausgeprägte Überhälter. Entsprechend ist dieser Knick von geringer Bedeutung als die mit dichtem Gehölzbestand und zahlreichen Überhältern. Die Knickwertigkeit wird von mittleren bis z.T. hohen Wert angegeben. Knicks und Redder sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

Insgesamt liegt die Bedeutung der Fläche in ihrer Umgebung in der hohen Knickdichte begründet.

Bewertung: Mit Ausnahme des Knicks werden keine wertvollen Biotopstrukturen beeinträchtigt.

6.6.4 Geologie & Böden

Bestand: Die Geologie des Süseler Gemeindegebietes ist im Wesentlichen durch die letzte Eiszeit (Weichseleiszeit) bzw. auch durch nacheiszeitliche Bildungen geprägt (Abb. 10). Während einer langen Stillstandsphase des Eises wurde dabei zunächst im Westen und Südwesten des heutigen Untersuchungsgebietes eine Endmoräne aufgebaut.

Nördlich davon entstand im Raum Plöner See – Dieksee eine gewaltige Hohlform, im Bereich des heutigen Bungsberges wurden durch das Eis große Schuttmassen abgelagert. Das Eis schmolz vorübergehend zurück, wobei aber die Hohlformen mit Toteis gefüllt blieben, so dass diese nicht mit Schmelzwassersanden angefüllt wurden. Bei einem weiteren schwächeren Vorstoß des Eises wurde die Bewegungsrichtung durch die bereits vorhandenen Ablagerungen beeinflusst: Die Eutiner Eiszunge wurde sowohl durch das Bungsberggebiet als auch durch die Endmoräne in ihrer Richtung begrenzt und drang teilweise über das heutige Gemeindegebiet, bis etwa zu der Linie Großmeinsdorf – Neudorf – Malente – Neversfelde im Westen vor.

Die Schmelzwasser in diesem Gebiet flossen zunächst über die heutige Tensfelder Au ab, später bildete sich mit dem heutigen Schwartautal auch ein Abfluss nach Süden heraus.

Das überwiegende Vorkommen stellen heute pleistozäne Geschiebelehme dar. Größere Vorkommen pleistozäner Sande finden sich etwa auf der Linie Kuhlbusch – Ihlsee – Fassensdorf und nördlich Gothendorf sowie im Gebiet um den Gömnitzer Berg und nördlich des Redingsdorfer Sees (Sande und Schluffe).

Da das Schwartautal als Abfluss für die Schmelzwässer der Gletscher diente, haben sich hier und im Bereich Süselerbaum-Woltersmühlen ausgedehnte Schmelzwassersande abgelagert (Pönitzer und Süseler Sander). Dieser Bereich unterscheidet sich somit in seiner geologischen Entstehung als größerer Raum von der übrigen Jungmoränenlandschaft.

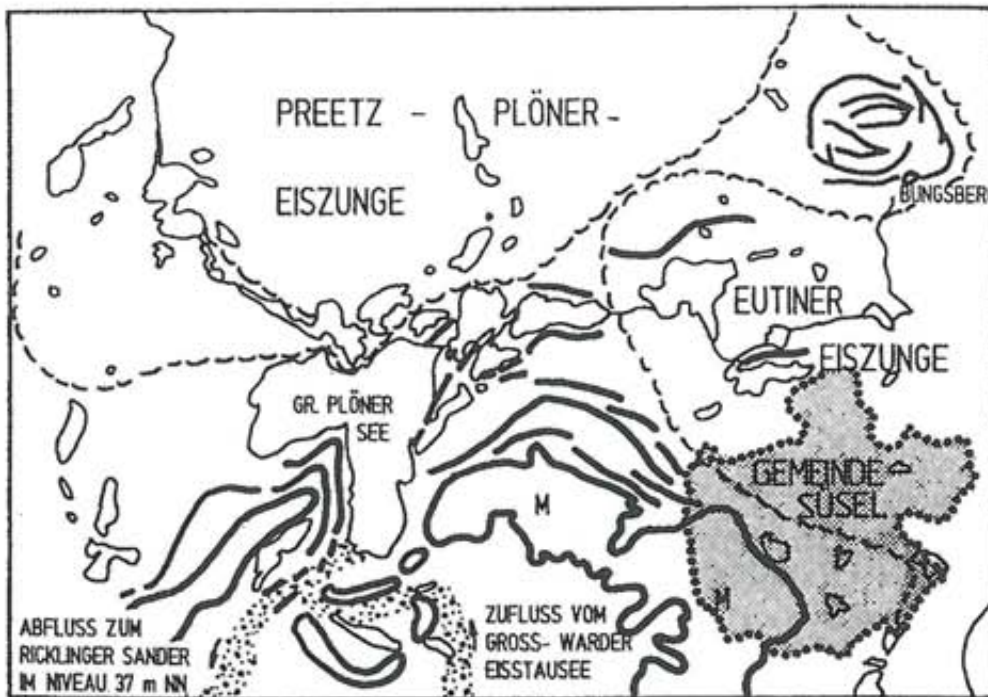


Abbildung 10: Topographie/ Relief im Geltungsbereich (LVMA 1966)

Bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen auf den betroffenen Flurstücken 94 und 95 wurden im Januar 2011 vom Ingenieurbüro REINBERG durchgeführt.

Bei allen Untersuchungspunkten, deren Ansatzhöhen zwischen 47,02 und 55,35 mNN schwanken, wurde zunächst eine Deckschicht aus Oberboden festgestellt. Der Oberboden genießt nach dem Bodenschutzgesetz einen besonderen Schutz und ist vor dem Beginn der Abbaumaßnahme generell abzutragen und zur Wiederverwendung in geeigneten Mieten zu lagern (REINBERG 2011).

Darunter folgen überwiegend Schichten von Fein- bis Grobsanden in unterschiedlicher Zusammensetzung, die nach DIN 18196 den Bodenklassen enggestufte Sande (SE) und Sand-Schluff (SU*) zuzuordnen sind (REINBERG 2011).

Grob- bis mittelsandige Böden mit nennenswerten Anteilen an Kiesen weisen hinsichtlich der Niederschlagsversickerung eine hohe Durchlässigkeit auf. Die Fähigkeit dieser Böden hinsichtlich ihrer Filtereigenschaften für Schad- und Nährstoffe ist gering einzuschätzen. Schwach schluffige bis schluffige Sande sind aufgrund der abschlämmbaren Bestandteile nach DIN 18196 keine grobkörnigen Böden (REINBERG 2011).

Bindige Geschiebeböden wurden als Geschiebelehm (Lg) und Geschiebemergel (Mg) angetroffen. Diese Böden können bei einem hohen Verdichtungsgrad als mineralische Dichtung z.B. im Straßen- und Deponiebau verwendet werden und weisen demnach eine sehr geringe Wasserdurchlässigkeit auf (sehr schwach durchlässig nach DIN 18130) (REINBERG 2011).

Diese oberflächennahen Rohstoffvorkommen stellen ein wirtschaftlich nutzbares Kapital dar, das wesentlich zur regionalen und lokalen Versorgung mit Kies und Sanden beitragen kann.

Bewertung: Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sind im Zusammenhang mit Abbauvorhaben als schwerwiegend und nachhaltig zu bewerten. Durch die Bodenentnahme wird die vorhandene und über Jahrtausende gewachsene Bodenstruktur zer-

stört und die Körnungszusammensetzung völlig verändert. Die Beeinträchtigung / der Eingriff ist als sehr hoch zu bezeichnen.

Die Möglichkeit der natürlichen Bodenbildung auf den späteren Waldflächen ist eingriffsmildernd zu sehen.

6.6.5 Wasserhaushalt

Bestand: Innerhalb der Antragsflächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auf dem nahegelegenen Flurstücken 34 sowie 39 haben sich nach Abschluss der Abbaumaßnahmen Kleingewässer und Feuchtbereiche entwickelt (Abb. 11, 12).



Abbildung 11: Oberflächenwasser auf dem Flurstück 34 (Foto TGP, 04.08.2011)



Abbildung 12: Oberflächengewässer auf dem Flurstück 39 (Foto: TGP, 04.08.2011)

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen im Januar 2011 wurde kein Grund-, Stau- oder Schichtenwasser im Bereich der untersuchten Flächen festgestellt. Bei einer maximalen Bohrtiefe von 17 m ist demnach davon auszugehen, dass die anstehenden Grundwasserschichten noch tiefer liegen.

Bewertung: Ein geschlossener luftbedeckter Grundwasserhorizont wurde nicht angetroffen, ebenso konnte keine hydraulische Verbindung zu dem unterhalb des Geschiebemergelhorizontes liegenden Hauptwasserleiter erkannt werden. Beim Abbau verbleibt demnach eine schützende Schicht über dem Stauwasserhorizont. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Süsel durch den geplanten Sand- und Kiesabbau kann somit im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

Ein Gefährdungsrisiko besteht in der Wechselwirkung mit der Zerstörung belebter und schützender Bodenhorizonte und in der Beseitigung der Puffer- und Filterfunktionen des Bodens.

Da die Filterfunktion von Böden mit hohen Kies- und Sandanteilen eher gering ist, wird der Eingriff in den Wasserhaushalt insgesamt als gering bzw. unerheblich eingeschätzt.

6.6.6 Klima

Bestand: Das schleswig-holsteinische Klima, ist als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen und weist im Osten Schleswig-Holsteins im Bereich des Untersuchungsgebietes einen kontinental geprägten Charakter auf (im Schnitt höchste Som-

mer- und tiefste Wintertemperaturen). Die mittleren Niederschläge liegen in der Gemeinde Süssel bei 650 mm/Jahr.

Bewertung: Durch den bereits bestehenden Abbaubetrieb und dessen temporäre Emissionen von Staub- und Schadstoffen, wird die zusätzliche Belastung im Bereich Süsseler Baum als gering eingestuft.

6.6.7 Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen im Sinne des UVPG werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wechselwirkungen können addieren, potenzieren u.U. aber auch vermindern.

Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die neben dem zu beurteilenden Vorhaben in dem betroffenen Raum wirken, werden bei den einzelnen Schutzgütern vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien beinhalten bereits planungsrelevante Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz direkt bereits ökosystemare Wechselwirkungen erfasst (Tab. 2).

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung, Barriere)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima / Luft	Abhängigkeit von Topografie, Umgebung und Nutzung, Vegetation
Landschaft	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/ Nutzung Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine großen Biotopkomplexe, die als Ökosystemkomplexe bzw. Landschaftsräume mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe anzusprechen sind. Die relevanten Wechselwirkungen können somit über die schutzgutbezogene Erfassung, Beschreibung und Beurteilung behandelt werden.

6.7 Darstellung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich und Ersatz

- Erhalt der umgebenden Knicks
- Alle Gehölzrodungen sowie sonstige Baufelddräumungen erfolgen in den Wintermonaten nach dem 30. September bis zum 15. März
- Für den zentral entfallenden Knick (175 m) erfolgt stufenweise eine Knickversetzung auf das benachbarte Grünland Flurstück 96
 - 1. Schritt: manuelle Beseitigung des Ober- und Unterholzes in den Wintermonaten bis Anfang März → Vergrämung der Haselmäuse
 - 2. Schritt: maschinelle Knickverschiebung nach Vergrämung der Haselmäuse
- Darüber hinaus ist in Abstimmung mit der UNB ein Ausgleich durch eine Knickneuanlage (470 m) erforderlich (Ortsangabe s. Anhang „Bilanzierung“).
- Die Verbesserung der Bodenfunktion auf Ausgleichsflächen soll die Negativwirkungen des Eingriffes auf die Bodenfunktionen verringern. Der Ausgleichsbedarf wird mit dem Faktor 1 ermittelt (4 ha Abbaufäche = abzgl. der zum Erhalt der umlaufenden Knicks nicht abzubauenen Flächen):
 - es werden Flächen kostenfrei an die Stiftung Naturschutz (Stiftung öffentlichen Rechts) übergeben:

Folgende Flächen werden zur Verfügung gestellt:

Bezeichnung	Größe (m²)	Anrechenbarkeit (%)	Kompensationsfläche (m²)
Nr. 32, Gemarkung Röbel	69.135	10	6.914
Nr. 33, Gemarkung Röbel	1.644	10	164
Nr. 16, 17 u. 18, Flur 3, Gemarkung Röbel	38.050	20	7.610
Nr. 34, Flur 3; Gemarkung Röbel	45.100	10	4.510
Nr. 147/3, Sagau	20.008	100	20.008
Nr. 147/1, Sagau teilweise	794 von 12.700	100	794
Summe (Total)	174.731 (17,47 ha)		40.000 (4 ha)

- Während der Bauphase Schutz der an die Eingriffsgrenze angrenzenden Vegetationsbestände (Knicks) durch einen Mindestabstand von 5 m (Minimierung der Beeinträchtigung für Pflanzen, Tiere und Boden)
- Mindestabstand der Bodenentnahme 2 m über höchsten Grundwasserstand
- Der Oberboden muss vor Beginn der Abbaumaßnahme abgetragen und zur Wiederverwendung in geeigneten Mieten gelagert oder vermarktet werden, Abschiebung des Oberbodens bei geeigneter Witterung
- Zufahrt über die bereits vorhandenen Abbaufächen und Abfuhrstraßen
- Verwendung von lärmgeminderten Maschinen und LKWs nach Stand der Technik
- Die im bisher gültigen F-Plan und B-Plan für Wald bestimmte Fläche wird nach Beendigung des Abbauvorhabens dementsprechend aufgeforstet

6.8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die durchgeführte Artenschutzprüfung (BIOPLAN 2011) kommt zum Ergebnis, dass von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermaus- und Brutvogelarten keine Art vom Verlust ganzer Quartiere bzw. Brutreviere betroffen ist. Durch eine einfache Versetzung des mittleren Knicks wäre die Haselmaus jedoch vom Verlust eines bedeutungsvollen Nist-, Schutz- und Nahrungshabitats betroffen. Bei Durchführung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden.

Eine Änderung des Bebauungsplanes würde somit nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden also kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung der geplanten Erweiterung des Kiesabbaugebiets.

Abgesehen von den angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 6.7), sind keine CEF-Maßnahmen verpflichtend, allenfalls alternativ oder ergänzend erforderlich.

6.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann zunächst von einer weiteren intensiven Ackernutzung mit den entsprechenden Umwelt-Folgewirkungen wie Pestizid- und Düngereinsatz ausgegangen werden. Langfristig müsste die Fläche wie in der aktuellen Bauleitplanung festgesetzt als Wald entwickelt werden. Ein zeitlicher Rahmen dieser Umsetzung ist nicht festgesetzt.

6.10 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Alternativbetrachtung

Die Fläche des geplanten Abbaugebietes ist sowohl im Regionalplan als auch im Landschaftsplan als *Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen* festgelegt. In diesen Bereichen sollen oberflächennahe Rohstoffe zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft langfristig gesichert werden. Die Planung von Abbauvorhaben innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete bieten sich also an.

In näherer Umgebung der geplanten Abbauflächen befinden sich außerdem weitere Abbauflächen oder bereits renaturierte Kiesabbauflächen. Das Gebiet ist demnach bereits vom Abbau geprägt, Zufahrten sind durch die vorhandenen Wege und angrenzenden Abbauflächen gesichert.

Durch die angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Minimierung der Negativbeeinträchtigungen gewährleistet.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 36 kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidende Planungsmöglichkeiten in Betracht. Auch ein Alternativstandort ist in der Gemeinde nicht nachweisbar.

6.11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf. Die Datengrundlagen reichten zur Beurteilung des Vorhabens aus.

6.12 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen (vgl. Einführungserlass des Innenministers S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinie v. 15. Oktober 2004, S. 23.).

Abgesehen von den Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 zu erwarten. Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sollten nach fünf Jahren ein Monitoring zur Entwicklung des versetzten Knicks und falls erforderlich Nachpflanzungen durchgeführt werden.

6.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel vor Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Süsel ist die Erweiterung des Kiesabbaugebietes auf die westlichen Teilbereiche der Flurstücke 94 und 95.

Zusammenfassend sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Schutzgüter Menschen (Erholung, Landschaftsbild), Pflanzen, Tiere, Wasser und Klima/Luft einschließlich ihrer Wechselbeziehungen zu prognostizieren. Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Zur Überwachung dieser erheblichen Auswirkungen sollten nach fünf Jahren ein Monitoring zur Entwicklung des versetzten Knicks und die erforderlichen weiteren Knickpflanzungen durchgeführt werden.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene mögliche Auswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanes vermieden oder minimiert werden können, sind im Wesentlichen der Erhalt der umgebenden Knicks, die zeitliche Begrenzung der Gehölzrodungen (Manuell, ohne Einsatz von Maschinen) und Baufeldräumungen auf die Wintermonate (nach dem 30. September bis zum 15. März), die Knickversetzung des zentral verlaufenden Knicks auf eine benachbarte Grünfläche sowie das Abtragen und Lagern bzw. Vermarkten des Oberbodens.

Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich und wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann zunächst von einer Weiterführung der derzeit betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Langfristig müsste die Fläche wie in der aktuellen Bauleitplanung festgesetzt als Wald entwickelt werden. Ein zeitlicher Rahmen dieser Umsetzung ist nicht festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidende Planungsmöglichkeiten in Betracht. Auch ein Alternativstandort ist in der Gemeinde nicht nachweisbar.

7. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Süsel in der Sitzung am 19.12.2013 gebilligt.

Süsel, den 21.02.2014



(Holger Reinholdt)

Bürgermeister



Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

In Zusammenarbeit mit

Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17, 23552 Lübeck, Tel.: 045 - 79882-01 Fax: 0451 - 79882-22
E-Mail: info@tp-la.de

Güster, den 03.02.2014

Der Planverfasser



8. Literatur

GEMEINDE SÜSEL (HRSG.) 2004a: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel – für einen Teilbereich zwischen der L309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B76 sowie für einen Teilbereich zwischen der L309, Süsel und dem Süsseler See. 27 S.

GEMEINDE SÜSEL (HRSG.) 2004b: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel. 32 S.

GEMEINDE SÜSEL (HRSG.) 2005A: Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel. 108 S.

GEMEINDE SÜSEL (HRSG.) 2006A: Landschaftsplan der Gemeinde Süsel. 154 S.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (IM) (Hrsg.) 2004a: Regionalplan für den Planungsraum II - Schleswig-Holstein Ost: 85 S.

LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG HOLSTEIN (Hrsg.) (LVMA) 1966: Topographischer Atlas

LUTZ, K. 2003: FFH-Vorprüfung zum B-Plan der Gemeinde Süsel, FFH-Gebiete „Süsseler Baum“, „Süsseler Moor“, und „Middelburger Seen“. 15 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. 150 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 2003a: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck. 92 S.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (Hrsg.) o.J.: Landschaftsbild. Stand 11.08.2011: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8333&article_id=46154&_psmand=26

SCHUMANN, M. & H. HINSCH 2011: Süsel Kieswerk V- Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG. 19 S.

ZIEGLER, V. 2001: Schalltechnisches Gutachten Nr. 01-06-7. Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel für das Sondergebiet „Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk“ – Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmission. 32 S.

GESETZE

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 46 gestrichen und § 56 neu gefasst (Art. 3 Ges. v. 15.12.2010, S. 784, ber. GVOBl Schl.-H. 2011 S. 48)

KARTEN

GEMEINDE SÜSEL (HRSG.) 2004c: Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel – für einen Teilbereich zwischen der L309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B76 sowie für einen Teilbereich zwischen der L309, Süsel und dem Süsseler See. Teilbereich 1, Teil A: Planzeichnung (Maßstab 1: 1.000).

GEMEINDE SÜSEL (HRSG.) 2004d: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel. Teilbereich 1, Teil A: Planzeichnung (Maßstab 1: 1.000).

GEMEINDE SÜSEL (Hrsg.) 2005b: Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel (Maßstab 1:10.000).

GEMEINDE SÜSEL (Hrsg.) 2006b: Landschaftsplan der Gemeinde Süsel (Maßstab 1:25.000).

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (IM) (Hrsg.) 2004b: Regionalplan für den Planungsraum II.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 1998a: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Karte 1: Böden und Gesteine / Gewässer (Maßstab 1:250.000).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 1998b: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Karte 2: Landschaft und Erholung (Maßstab 1:250.000).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 2003b: Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) Karte 1 (Maßstab 1:100.000).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 2003c: Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck (Planungsraum II) Karte 2 (Maßstab 1:100.000).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (Hrsg.) 2011: Landwirtschafts- und Umweltatlas. Stand 10.09.2011: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=657>

MÜNDLICH

HINSCH, H. (BIOPLAN) 2011: Telefonat vom 16.08.2011

Anlage 1

BILANZIERUNG

Die Bilanzierung erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 604).

Ausgleichsermittlung Schutzgut Boden

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ermöglicht den Abbau von ca. 490.000 m³ Rohstoffen auf einer Fläche von 4,43 ha. Der Ausgleichsbedarf beträgt 4 ha. Dieser Ausgleich ist außerhalb der Abbaufäche zu erbringen. Dazu werden Flächen in die Obhut der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein übergeben. Die Stiftung sorgt für eine naturschutzgerechte Pflege bzw. Nutzung.

Ausgleichsermittlung Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 muss der zentrale Knick (175 m) entfernt werden. Knickversetzung auf das benachbarte Grünland Flurstück 96
- Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Ausgleich durch eine Knickneuanlage (470 m) erforderlich

Kompensation

Folgende Flächen werden zur Verfügung gestellt:

Bezeichnung	Größe (m²)	Anrechenbarkeit (%)	Kompensationsfläche (m²)
Nr. 32, Gemarkung Röbel	69.135	10	6.914
Nr. 33, Gemarkung Röbel	1.644	10	164
Nr. 16, 17 u. 18, Flur 3, Gemarkung Röbel	38.050	20	7.610
Nr. 34, Flur 3; Gemarkung Röbel	45.100	10	4.510
Nr. 147/3, Sagau	20.008	100	20.008
Nr. 147/1, Sagau teilweise	794 von 12.700	100	794
Summe (Total)	174.731 (17,47 ha)		40.000 (4 ha)

Weitere Knickpflanzungen erfolgen:

- zwischen Flurstück 94 und 95: 180 m
- zwischen Flurstück 95 und 96: 220 m
- am Ostrand von Flurstück 96: 65 m
- am Südrand Flurstück 94: 5 m

SÜSEL KIESWERK V

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auftraggeber: TGP Trüper Gondesen Partner
An der Untertrave 17
23552 Lübeck

Bearbeitung: Dipl.-Biologin Dr. Marion Schumann
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

Preetz, im April 2011



Dr. Marion Schumann
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
04342-81303
Fax -80920
bioplan.schumann@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ÜBERSICHT ÜBER DEN UNTERSUCHUNGSRAUM	1
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS, ABLAUF DES ABBAUS	1
3	POTENZIALANALYSE	2
3.1	Fledermäuse	2
3.2	Brutvögel	7
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG	9
4.1	Rechtliche Grundlagen	9
4.2	Methodik	11
4.2.1	Relevanzprüfung	11
4.2.2	Konfliktanalyse	11
4.3	Relevanzprüfung	11
4.4	Konfliktanalyse	14
4.4.1	Fledermäuse	14
4.4.1.1	Zwerg-, Mück-en-, Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus</i> -Arten), Breitflügelfledermaus, und Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	14
4.4.1.2	Fransenfledermaus, Wasserfledermaus (<i>Myotis</i> -Arten)	15
4.4.1.3	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	15
4.4.2	Brutvögel	16
4.4.2.1	Vogelgilde „Vögel der Wälder.“	16
4.4.2.2	Vogelgilde „Vögel der Knicks und Hecken i.w.S.“	17
4.4.2.3	Vogelgilde „Vögel des Offenlandes“	17
5	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGEN MAßNAHMEN	18
5.1	Fledermäuse	18
5.2	Brutvögel	18
6	LITERATUR UND QUELLEN	19

1 ANLASS UND ÜBERSICHT ÜBER DEN UNTERSUCHUNGSRAUM

Am Bujendorfer Weg in der Gemeinde Süsel plant die Firma Claus Alpen GmbH die Erweiterung der Kiesabbauflächen. Vorgesehen ist der Kiesabbau für eine Fläche westlich des Asphaltwerkes der Fa. Alpen. Das Gebiet wird von zwei Einzelknicks gegliedert und im Osten durch einen weiteren großteils begrenzt. Im Westen und Süden bestehen Redder. Während der westliche Redder störungsarm ist, herrscht auf dem Redder am Bujendorfer Weg ein reger LKW-Verkehr.

Die Einzelknicks weisen eine überwiegend dichte Strauchschicht auf. Dominante Arten sind Hasel und Hainbuche. Überhälter fehlen weitgehend. – In den Reddern treten dagegen Überhälter, in aller Regel Stieleichen, in größerer Zahl auf.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Acker genutzt. Im Norden grenzt eine Grünfläche (ehemalige Auskiesung) an die geplante Abbaufäche, im Westen weitere landwirtschaftliche Flächen (Äcker und Intensivgrünland), im Süden das Betriebsgelände der Fa. Norderde.

Für zwei Tiergruppen wurde eine Potenzialanalyse als Vorbereitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt: Brutvögel und Fledermäuse. Weitere europäisch geschützte Arten anderer Tiergruppen werden nicht erwartet.

Der Betrachtungsraum für die Brutvögel umfasste neben der eigentlichen Abbaufäche die angrenzenden Redder. Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurde das weitere Umfeld ebenfalls einbezogen, so dass Wechselbeziehungen für Arten mit größeren Raumansprüchen abgeleitet werden können.

Der Betrachtungsraum für die Fledermäuse umfasst das geplante Abbaugelände sowie die Knicklandschaft, das vorhandene Abbaugelände bis hin zu dem im Nordwesten liegenden Waldstück.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS, ABLAUF DES ABBAUS

Es ist geplant auf den bisher nicht zum Abbau vorgesehen Grundstücksflächen der Flurstücke 94 und 95 im „Sandfeld“ Kies abzubauen. Dies soll im Trockenabbau erfolgen. Die fragliche Fläche umfasst 4,43 ha und liegt zur Zeit auf einem durchschnittlichen Niveau von rund 50 mNN. Es kann wahrscheinlich bis zu einer Tiefe von 37mNN abgebaut werden, dies bedeutet eine Abbautiefe von ca. 13 m. Der Ortsrand von Süsel ist in der Luftlinie 400 m entfernt.

Es ist davon auszugehen, dass hier nur eine mobile Siebanlage, kein Brecher genutzt wird. Die Kiesabfuhr und Zufahrt erfolgen über das bestehende Asphaltwerk.

Das Gelände wird zur Zeit als Acker genutzt. Sie wird ungefähr mittig durch einen 175 m langen Knick geteilt und ist auch im Norden, Westen und Süden von Knicks gesäumt.

Die umlaufenden Knicks sollen erhalten werden, der mittig verlaufende Knick kann in die nördliche Nachbarfläche versetzt werden. Die Abbaugrenzen zu den Knicks sollen 5 m betragen.

Die Fläche soll durch nicht vermarktbare Material und unbelastete Böden zum Teil wieder verfüllt werden. Zur Verwendung kommt auf der Fläche anstehendes Unterkorn (Mergel- und Lehmvorkommen).

Die Fläche wird – wie im gültigen F-Plan und Bebauungsplan festgesetzt – anschließend aufgeforstet.

Die Abbaudauer kann z.Zt. nicht abgeschätzt werden, da das Material je nach Bedarf abgefordert wird. Es ist mit rund 6 Jahren zu rechnen. Der Abbau- und Abfüllbetrieb erfolgen von 6 bis 18 Uhr an Wochentagen, Samstagarbeit findet bei Bedarf statt.

3 POTENZIALANALYSE

Es liegt eine Potenzialanalyse für das gesamte Gebiet des B-Planes Nr. 31 der Gemeinde Süsel aus dem Jahr 2002 vor (Bioplan 2002). In diesem werden auch Zufallsbeobachtungen zur Brutvogelfauna angegeben, die hier Berücksichtigung finden. Fledermäuse wurden seinerzeit nicht betrachtet.

Grundlage der aktuellen Potenzialanalyse war eine Übersichtsbegehung am 7.4.2011, bei dem die für die Gruppen der Brutvögel und Fledermäuse relevanten Strukturen erfasst wurden. Auch hierbei wurden Zufallsbeobachtungen notiert.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumqualitäten ist davon auszugehen, dass keine weiteren Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

3.1 Fledermäuse

Fledermäuse sind auf Grund ihres Jahreszyklus (vgl. Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen) und der Ansprüche an die verschiedenen Habitate (Strukturvielfalt, z.T. spezifische Strukturen der Quartiere und Jagdgebiete) sowie ihres Nahrungsbedarfs (reiches Angebot an Insekten, z.T. spezifische Insektengruppen) als hochintegrierende Indikatoren der Landschaftsqualität anzusehen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der anthropogene Einfluss und somit die Umgestaltung der „Naturlandschaft“ in eine „Kulturlandschaft“, was i.d.R. mit einem Rückgang der Artenvielfalt einhergeht, d.h. es weisen solche Landschaften bestimmte Arten und insgesamt eine große Artenvielfalt auf, deren Entwicklung langsam verläuft, die keinen massiven Veränderungen durch den Menschen ausgesetzt waren. Dennoch macht die Nutzung von Gebäuden (Synanthropie) einige Fledermausarten zu einem wichtigen Indikator gerade für den menschlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Dietz et al. 2007).

Arten- und Individuenzahlen geben also Auskunft über die Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen des komplexen Lebenszyklus das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf bzw. andernfalls immer die (Biotop-) Vernetzungen berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist eine sinnvolle, dem Naturschutzrecht Rechnung tragende Bewertung eines Gebietes nur möglich, wenn ein ganzer Jahreszyklus berücksichtigt wird.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- a) eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von November bis März, jedoch z.T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdfügen)
- b) eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum in vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Quartiersuche, 2. Geburt, 3. Jungtieraufzucht und 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung). Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Fledermäuse zählen auch heute noch zu den gefährdetsten Tiergruppen unserer heimischen Fauna, wenngleich bei manchen Arten in letzter Zeit eine gewisse Stabilisierung und Erholung der Bestände beobachtet wurde (Boye et al. 1998). Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der FFH-RL als besonders zu schützende Arten aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG (Borkenhagen 2001).

Fledermäuse nutzen als Biotopkomplexbewohner verschiedene Landschaftsteile in unterschiedlichem Maße. Der Planungsraum stellt als weitgehend offener Lebensraum ein grundsätzlich günstiges Jagdhabitat dar, während die Eignung als Quartierstandort in Ermangelung von Gebäuden und älteren Bäumen gering ist. Im Betrachtungsraum befinden sich mehrere Strukturelemente, die als Bestandteile des Gesamtlebensraumes der potenziellen lokalen Fledermausfauna eingestuft werden können und die folgenden Funktionen ausüben:

- **Flugstraßen** (Leitlinien): Lineare Knick- und Gehölzstrukturen
- **Jagdhabitate**: Lineare Knick- und Gehölzstrukturen, Redder und das vorhandene Abbaugelände mit seinen blütenreichen Grasfluren und Gehölzen
- **potenzielle Quartiere**: alte und ältere Laubbäume (Knicküberhälter) ab einem Stammdurchmesser von 30 cm stellen grundsätzlich potenzielle Ressourcen für die Anlage von Tages- und Balzquartieren dar. In den Einzelknicks, die in Ost-West-Richtung verlaufen treten keine Bäume mit dieser Qualität auf. In den Reddern im Süden und Norden ist ein Großbaumbestand vorhanden. Hier existieren auch Bäume mit einem Durchmesser > 50 cm, die Wochenstuben und Winterquartiere einiger Arten beherbergen können. Auch das Waldstück nördlich des Planungsraumes sowie der Wald nordöstlich dient mit Sicherheit für mehrere Waldfledermäuse wie Wasser-, Fransen-, Rohrfledermaus, dem Braunen Langohr und dem Großen Abendsegler als potenzieller Quartierstandort. Das Auftreten von Großquartieren ist im eigentlichen Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Auf Grund des vorhandenen Baum- und Waldbestandes in der näheren Umgebung des Planungsraumes können folgende Arten auftreten bzw. den Raum als Quartierstandort und/oder Nahrungsraum nutzen:

Tabelle 1: Im Planungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (BOYE et al. 1998)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär

G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste

n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	n	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	n	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	n	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV

Kurzcharakteristik der potenziell vorkommenden Arten**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):**

Die Zwergfledermaus ist die häufigste einheimische Fledermausart (Siemers & Nill 2002). Prinzipiell ist diese Art in den meisten Landschaften anzutreffen. So besiedelt sie sowohl anthropogen geprägte Räume (Siedlungen, Großstädte) als auch aufgelockerte Wälder und Waldränder. Gerne jagt diese Art an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzungen sowie an Flüssen, Seen und Teichen, aber auch an Brücken und Straßenlaternen in einer Höhe von bis zu 10 Metern. Sommer- und Winterquartiere findet diese Art i.d.R. in Spalten, hinter Haus- und Garagenfassaden, Rollläden von Gebäuden, auch in Neubauten, Tunneln, Brücken und Höhlen (Skiba 2009).

- **Home Range:** > 5 km, Nutzung von Flugstraßen sehr ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** überwiegend strukturgebunden in einer Höhe von 2-6 m

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*):

Die Mückenfledermaus ist die kleinste einheimische Fledermaus. Häussler konnte Ende der 90iger Jahre durch genetische Analysen beweisen, dass die Mückenfledermaus eine eigene Art und somit von der Zwergfledermaus zu trennen ist. Ein weiteres Indiz für die Erkenntnis von Häussler ist, dass die Paarungs- und Wochenstuben von der Zwergfledermaus getrennt sind. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus jagt diese Art mehr in Gewässernähe, z.B. an Teichen und Flüssen, aber auch an Waldrändern und Auwäldern. „Da sich die Quartiere überwiegend an oder in Gebäuden befinden, besteht eine Gefährdung durch Sanierungsarbeiten und Holzschutzbehandlungen.“ (Borkenhagen 2001: 19)

- **Home Range:** > 5 km, Nutzung von Flugstraßen sehr ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** überwiegend strukturgebunden in einer Höhe von 2-6 m

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*):

Die Rauhautfledermaus tritt in Schleswig-Holstein vorzugsweise während des Zuges im zeitigen Frühjahr und im Spätsommer (Migration zwischen den Sommerlebensräumen im Norden und Osten Europas und den Überwinterungsgebieten in Mitteleuropa) in größerer Zahl auf. Wochenstuben dieser Art sind bei uns bislang nur in einigen wenigen Fällen nachgewiesen worden. Zur Jagd werden u.a. gehölzbestandene Feuchthflächen und Uferbereiche aufgesucht. Zum Übertragen und für die Paarung werden Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden genutzt.

- **Home Range:** 6,5 km, Nutzung von Flugstraßen strukturgebunden
- **Jagdverhalten:** an Gehölzstrukturen, Waldrändern auch über Wasserflächen, Transferflug 2-4 m Höhe

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*):

Die Breitflügelfledermaus ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u.a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat beträgt 8,6 km, wobei eine einmal gewählte Flugschneise beibehalten wird (Braun & Dieterlen 2003). Die Breitflügelfledermaus ist in Schleswig-Holstein verbreitet und noch nicht gefährdet. In der Marschregion ist sie häufig anzutreffen und ist zusammen mit der Zwergfledermaus als die Charakterart der Marschendorfer anzusehen.

- **Home Range:** 2 km und weiter; Nutzung von Flugstraßen, aber auch strukturgebunden
- **Jagdverhalten:** zwischen 0,5-6 m Höhe

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Der Große Abendsegler ist in Schleswig-Holstein eine häufige Art und gilt als typische Waldfledermaus, da er im Sommer – häufig auch im Winter – Baumhöhlenquartiere besiedelt, vorzugsweise jedoch in Spechthöhlen und künstlichen Fledermauskästen. Er ist vorwiegend über Gewässern, Wäldern oder gehölzreichen Landschaftsteilen anzutreffen, wo er in Höhen zwischen 10 und 40 Metern jagt.

- **Home Range:** > 25 km und weiter; Nutzung von Flugstraßen

- **Jagdverhalten:** überwiegend in größerer Höhe aber auch an Baumkronen und Laternen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*):

Diese Wald-Art besiedelt Buchen- und Eichenwälder bis hin zu reichen Fichten-, Tannen- oder Kiefernwälder. Gerne jagt sie in Wäldern mit lockerem Baumbestand und Obstwiesen. Als Sommerquartiere und Tagesverstecke werden Spalten bevorzugt, oft Fassaden oder Spalten in Holzstapeln, die sie jedoch nicht lange frequentieren. Sie wechseln ihre sommerlichen Quartiere meist alle 2 bis 5 Tage (Dietz et al. 2007). Als Winterquartier werden meist Bunker oder Kellergewölbe bevorzugt.

- **Home Range:** > 12 km, Jagdgebiete i.d.R. bis zu 4 km vom Quartier entfernt
- **Jagdverhalten:** häufig an Waldrändern, vor allem aber über bodennahen Waldschichten jagend

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*):

Die Wasserfledermaus ist eine häufige Wald-Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sie bewohnt Quartiere in höhlenreichen Bäumen in Wäldern und Knicks. Sie bejagt windstille Wasserflächen, nutzt aber auch über Land geeignete Nahrungsangebote. Zwischen dem Quartier und dem Jagdgebiet können Transferflüge von bis zu 10 km Länge liegen (Braun & Dieterlen 2003), wobei die Tiere möglichst auf dem direkten Weg - unter Vermeidung offener und/oder beleuchteter Flächen - entlang linienartiger Leitstrukturen fliegen.

- **Home Range:** > 10 km, Nutzung von Flugstraßen sehr ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** häufig über Wasserflächen, aber auch in Gehölzen in einer Höhe bis 5 m

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*):

Braune Langohren haben einen hohen Quartierbedarf und wählen als Quartierstandorte sowohl Nistkästen als auch Baumhöhlen und Gebäudeverstecke. Die Art ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet, aber nirgends häufig. Wesentlicher für das Vorkommen dieser gefährdeten Fledermaus ist jedoch das Vorhandensein struktureicher, baumbestandener, unbeleuchteter Jagdhabitats in unmittelbarer Nähe zur Wochenstube, da die Aktionsradien der Populationen kleiner als bei allen anderen im Gebiet auftretenden Fledermausarten sind. Daher kann es über Störungen wie eine Ausleuchtung zum Verlust von potenziell vorhandenen Wochenstuben kommen.

- **Home Range:** 1,5-3 km, Nutzung von Flugstraßen häufig ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** an Gehölzstrukturen in 3-6 m Höhe, langsamer Flug entlang von Vegetationsstrukturen

3.2 Brutvögel

Im Betrachtungsraum (Abbaugelände und angrenzende Knicks und Hecken) sind insgesamt 31 (bis 32) Brutvogel-Arten zu erwarten bzw. könnten hier auftreten. Das zu erwartende Arteninventar entspricht dem einer typischen **Knicklandschaft**. Offenlandarten werden mit Ausnahme des Fasans nicht auftreten.

Die Knicks des Betrachtungsraumes werden von einer Vielzahl knicktypischer Vogelarten besiedelt. Im Allgemeinen stellen jedoch die wenig spezialisierten Arten den größten Teil der Heckenfauna, wie sich auch am Beispiel der Vögel des Betrachtungsraumes zeigte (Bioplan 2002). So wurden. Daneben treten auch charakteristische Arten der Wallhecken und Redder auf: Während Gelbspötter und Fitis mit Vorliebe die Redder des Funktionsraumes besiedeln, bevorzugen Dorngrasmücke, Singdrossel, Heckenbraunelle und Hänfling in der Regel Einzelknicks ohne Überhälter. Mäusebussard, Turmfalke, Fasan (Schlafbäumel), Ringeltaube, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Klapper-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Goldammer sowie Rabenkrähe können in Einzelknicks mit Überhaltern auftreten. Da kein größerer Horst im engeren Betrachtungsraum vorhanden war, wird das Auftreten des Mäusebussards als Brutvogel allerdings ausgeschlossen. Insgesamt dürfte das Artenrepertoire der typischen und ungefährdeten Knickvögel nahezu vollständig repräsentiert sein. Dort, wo die Knicks unterholzreich, sehr breit und dicht bzw. als Redder ausgebildet sind, ist darüber hinaus das Auftreten des Sprossers (*Luscinia luscinia*) wahrscheinlich. Dies ist an der Westgrenze des Abbaugeländes der Fall. Der gefährdete Neuntöter (*Lanius collurio*) zeigt eine besondere Vorliebe für dornenbewehrte Knicksträucher wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrosen. Insbesondere in den störungsarmen Teilbereichen des umlaufenden Knicks am Asphaltmischwerk, die diese Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus noch an nahrungsreiche Offenlandbiotope angrenzen, ist mit dem Vorkommen dieser Vogelart zu rechnen. Im Abbaugelände selbst wird die Art fehlen.

Gegenüber reinen Strauchhecken ist die Arten- und Strukturvielfalt von Knicks mit Überhaltern noch weiter erhöht. Für die Vogelwelt haben Überhälter günstige Auswirkungen, da hier Singwarten, Ansitz- und zusätzliche Nistplätze für Baum- und Höhlenbrüter entstehen. Hier werden auch eine Reihe ungefährdeter waldtypischer Arten wie Buntspecht, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, verschiedene Meisenarten, Buchfink usw. auftreten:

Tabelle 2: (Potenzielle) Brutvogelvorkommen im Betrachtungsraum

Status: NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, Bzf: Brutzeitfeststellung, BV: Brutverdacht

RP: Anzahl der vermutlichen Revierpaare im Plangebiet

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010)

RL-BRD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007):

Gefährdungsstatus: 3 gefährdet; V Art der Vorwarnliste

Art		RL SH	RL D	Pot. Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		V	BV
Blaumeise	<i>Paruscaerulus</i>			BV
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>		V	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			BV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	"BV"
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		V	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		NG?
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>			BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>			BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			BV
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			BV
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>			BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			BV
Zilzalp	<i>Pyloscopus collybita</i>			BV

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, gültig seit dem 1.3.2010.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG-alt bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bzw. Nr. 13 BNatSchG-neu definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von der europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuellenbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

4.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 25.2.2009 durchgeführt.

4.2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5 zusammengefasst.

4.3 Relevanzprüfung

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 44 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die

- europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle europäischen Vogelarten

berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Fledermäuse und
- Brutvögel

Gefährdete Vogelarten, solche des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie einige weitere wie z.B. Koloniebrüter sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Die nicht gefährdeten Vogelarten werden in Vogelgilden zusammenfassend betrachtet.

Weitere Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Auch Pflanzenarten der Anhänge sind auszuschließen.

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in 0 aufgeführt.

Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Von diesen sind im Betrachtungsraum acht Arten zu erwarten (0).

Unter ihnen befindet sich die gefährdeten Arten Fransen-, Rauhaufledermaus und Braunes Langohr. Fransenfledermaus und Braunes Langohr kommen potenziell ganzjährig vor, die Rauhaufledermaus vermehrt zur Migrationszeit.

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich streng geschützt. Sie sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Bis auf den mittleren Knick bleiben die relevanten Gehölzbestände erhalten. Dieser besitzt, da er keinen relevanten Baumbestand aufweist, lediglich eine Bedeutung als Leitlinie (Flugroute) bzw. zeitweilig als Nahrungsraum (je nach Nahrungsangebot). Somit ist das Konfliktpotenzial gering und es können einige Arten in Gruppen zusammengefasst werden.

Brutvögel

Die Vogelwelt der Redder und Knicks setzte sich überwiegend aus allgemein häufigen und weit verbreiteten Singvogelarten zusammen. Artzahl und Besiedlungsdichte der Brutvögel kann hoch sein, was auf die besondere Bedeutung der Redder (im Randbereich) zurück zu führen ist.

Auf den vom Abbau betroffenen, recht kleinräumigen Äckern (Maisanbau) sind keine Brutvögel zu erwarten.

Der gesamte Betrachtungsraum besitzt eine mittlere Bedeutung für die Vogelwelt.

Für die gefährdete Feldlerche ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die anderen Vogelarten werden in folgender Gilde zusammengefasst (vgl. Tabelle 1)

- Vögel der Wälder,
- Vögel der Knicks und Hecken,
- Vögel des Offenlandes.

Tabelle 3: **Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter A**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Arten des Anh. IV der FFH-RL		
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Amphibien	Keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler	Ja
Sonstige Säugetiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein
Besonders geschützte Vogelarten		
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	keine Vorkommen	nein
Vogelgilde Vögel der Wälder	Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke (u.a.)	ja
Vogelgilde Vögel der Knicks und Hecken	Turmfalke, Ringeltaube, Kuckuck (RL V), Baumpieper, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Gelbspötter, Amsel, Singdrossel, Klapper-, Dorn- und Gartengrasmücke, Baumpieper, Zilpzalp, Fitis, Kohl-, Blau- und Sumpfmeise, Eichelhäher, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer.	Ja
Vogelgilde Vögel des Offenlandes	Fasan	Ja

4.4 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4.3) hat sich eine Prüfrelevanz für die Fledermäuse, für Wachtel, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche und Trauerschnäpper und für die Gilden der „Vögel der Knicks und Hecken“ und die „Vögel des Offenlandes“ ergeben.

4.4.1 Fledermäuse

4.4.1.1 Zwerg-, Mücken-, Rauhaufledermaus (*Pipistrellus*-Arten), Breitflügelfledermaus, und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher ist eine Tötung von Individuen auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Mit dem mittleren Knick gehen ein Jagdhabitat und eine Flugroute vorübergehend verloren. Aufgrund des Strukturreichtums der Umgebung besitzt diese jedoch keine wesentliche Bedeutung für die Fledermausvorkommen. Zudem werden Jagdhabitats und Flugrouten in aller Regel nicht als essentieller Bestandteil der Fledermauslebensräume angesehen, so dass ihr Verlust nicht zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Eine Störung von Fledermäusen kann durch die Ausleuchtung ihrer Lebensstätte hervorgerufen werden. Die genannten Fledermausarten sind jedoch wenig empfindlich gegenüber diesem Faktor.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4.4.1.2 Fransenfledermaus, Wasserfledermaus (*Myotis*-Arten)

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher ist eine Tötung von Individuen auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Mit dem mittleren Knick gehen ein Jagdhabitat und eine Flugroute vorübergehend verloren. Aufgrund des Strukturreichtums der Umgebung besitzt diese jedoch keine wesentliche Bedeutung für die Fledermausvorkommen. Zudem werden Jagdhabitats und Flugrouten in aller Regel nicht als essentieller Bestandteil der Fledermauslebensräume angesehen, so dass ihr Verlust nicht zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Eine Störung von Fledermäusen kann durch die Ausleuchtung ihrer Lebensstätte hervorgerufen werden. Dies gilt in besonderem Maße für die *Myotis*-Arten, die im schlimmsten Fall vergrämt werden und somit ihre Lebensstätte verlieren. Der Abbaubetrieb erfolgt tagsüber. Es wird keine Ausleuchtung in den relevanten Sommermonaten geben.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4.4.1.3 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher ist eine Tötung von Individuen auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es werden keine Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt. Daher kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Mit dem mittleren Knick gehen ein Jagdhabitat und eine Flugroute vorübergehend verloren. Aufgrund des Strukturreichtums der Umgebung besitzt diese jedoch keine wesentliche Bedeutung für die Fledermausvorkommen. Zudem werden Jagdhabitats und Flugrouten in aller

Regel nicht als essentieller Bestandteil der Fledermauslebensräume angesehen, so dass ihr Verlust nicht zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Eine Störung von Fledermäusen kann durch die Ausleuchtung ihrer Lebensstätte hervorgerufen werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Myotis-Arten, die im schlimmsten Fall vergrämt werden und somit ihre Lebensstätte verlieren. Der Abbaubetrieb erfolgt tagsüber. Es wird keine Ausleuchtung in den relevanten Sommermonaten geben.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.4.2 Brutvögel

4.4.2.1 Vogelgilde „Vögel der Wälder.“

Vor allem: Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Mönchsgrasmücke u.a.

Bei den auftretenden Arten dieser Gilde handelt sich um häufige und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten sind nicht innerhalb des eigentlichen Abbaubereiches zu erwarten, sondern allenfalls in den angrenzenden Reddern. Eine Tötung von Individuen wird daher ausgeschlossen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Die von den hier berücksichtigten Arten besiedelten Redder bleiben erhalten und sind durch den Abbau nicht betroffen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Während der Abbauphase kann es zu Störungen von Brutvogelvorkommen in angrenzenden Lebensräumen kommen. Diese sind jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten gehölbewohnenden Brutvögel haben („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH, S. 10).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.4.2.2 Vogelgilde „Vögel der Knicks und Hecken i.w.S.“

Turmfalke, Ringeltaube, Kuckuck (RL V), Baumpieper, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Amsel, Singdrossel, Klapper-, Dorn- und Gartengrasmücke, Baumpieper, Zilpzalp, Fitis, Kohl-, Blau- und Sumpfmeise, Eichelhäher, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer.

Bei den auftretenden Arten dieser Gilde handelt sich um häufige – mit Ausnahme des Kuckucks - und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Grundsätzlich erfolgen vorbereitende Maßnahmen und Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit, also vor dem 15.3. eines Jahres, so dass eine Tötung von Individuen vermieden wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch die Versetzung des Mittelknicks gehen Brutreviere verloren. Der Knick wird im nahen Umfeld neu entstehen (Grünfläche im Norden des Abbaugebietes). Hier können sich die betroffenen Arten neu ansiedeln. Da es sich bei den Arten um häufige handelt, die einen guten Erhaltungszustand aufweisen, ist der „time-lag“ bis zur Funktionsfähigkeit des Knicks tolerierbar.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Während der Bauphase kann es zu Störungen von Brutvogelvorkommen in angrenzenden Lebensräumen kommen. Diese sind jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten gehölbewohnenden Brutvögel haben („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH, S. 10).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4.4.2.3 Vogelgilde „Vögel des Offenlandes“

Fasan

Bei der potenziell auftretenden Art dieser Gilde handelt sich um eine häufige und allgemein verbreitete Art, die sich jedes Jahr einen neuen Neststandort sucht.

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Grundsätzlich erfolgen vorbereitende Maßnahmen und Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit, also vor dem 15.3. eines Jahres, so dass eine Tötung von Individuen vermieden wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Aller Wahrscheinlichkeit nach gehen keine Brutreviere des Fasans verloren, da die Art nicht auf den Äckern selbst, sondern nur an den Knickrändern potenziell brüten wird.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Während der Bauphase kann es in geringem Umfang zu Störungen von Brutvogelvorkommen in angrenzenden Offenflächen kommen. Diese sind jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten Brutvögel haben („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH, S. 10).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGEN MAßNAHMEN

5.1 Fledermäuse

A. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: nicht notwendig

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die durchgehende Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten): **nicht notwendig**

5.2 Brutvögel

A. Vermeidungsmaßnahmen

- Alle Gehölzrodungen sowie sonstige Baufeldräumungen erfolgen in den Wintermonaten bis zum 15. März.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- Für den zentral entfallenden Knick erfolgt eine Knickversetzung auf eine benachbarte Grünfläche.

C. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

6 LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ UND FLEDERMAUSFORSCHUNG S.-H., Oberbergstr. 29, 23795 Bad Segeberg
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*). - In: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspf. U. Naturschutz H. 55: 33-39.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIEKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. - Rote Liste. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.



Bestand: Realnutzung und Biotoptypen

Wälder, Gebüsche, Kleingehölze

- WF Laubwald
- HGy Sonstiges naturnahes Feldgehölz
- HW Krick
- HW Redder

Binnengewässer

- FK Kleingewässer

Grünland

- GI Artenarmes Intensivgrünland

Acker

- AA Acker

Ruderalfluren

- RHm Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Siedlungstypen, Biotope der Verkehrsanlagen

- SEr Reitplatz
- SEh Hundübungsplatz
- SV Sonstige Verkehrsanlage / Wege
- SAg Abgrabungsfläche
- SId Bauschutt- und Mülldeponie

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Sonstiges

- Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Süsel
- Abbaugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel (2004)

Änderung / Verteiler	Datum Änderung	Anz.	Datum Verteiler

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Süsel

Bestand

Auftraggeber: Becker Bau GmbH & Co. KG.



Projekt-Nr.: 1307	Blatt - Gr.: 59,4 x 42,0	Plan-Nr. 1
bearbeitet	Datum Aug 2011	Name Julius, Strodick
gezeichnet	Datum Sept 2011	Name Strodick
geprüft		
Lübeck, den 05.09.2011		

TGP
Träger Gerdessen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Tel. 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de